

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen
an den Kantonsrat zur Überführung der Trägerschaft der öffentlich-
rechtlichen Sonderschulen in eine selbständige, öffentlich-rechtliche
Anstalt des Kantons Schaffhausen**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen einen Bericht und Antrag zur Überführung der Trägerschaft der öffentlich-rechtlichen Sonderschulen in eine selbständige, öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons Schaffhausen unter dem Namen „Schaffhauser Sonderschulen“. Der Bericht beinhaltet im Wesentlichen die grundsätzlichen Erwägungen und politischen Absichten; die Beilagen geben detailliert Auskunft über die technischen Einzelheiten der Vorlage. In rechtlicher Hinsicht bilden die Entwürfe zu den Teilrevisionen des Schulgesetzes und des Schuldekretes vom 27. April 1981 (SchG, SHR 410.100; SchD, SHR 410.110) sowie der Entwurf zu einem Dekret über die Schaffhauser Sonderschulen die Grundlage zu der beabsichtigten Überführung.

1. Ausgangslage

1.1. Vom Sonderschulkonzept zur Sonderschulvereinbarung

Am 1. Januar 1991 wurde das vom Erziehungsrat erarbeitete Sonderschulkonzept in Kraft gesetzt. Es wurden ein Sonderschulinspektorat und eine Koordinationsstelle für das Sonderschulwesen geschaffen. Schon bald musste festgestellt werden, dass zwei öffentliche Trägerschaften - Kanton und Stadt Schaffhausen - mit unterschiedlichen Schultypen, Führungsstrukturen und Organisationen nicht effizient zusammenarbeiten können. Mit der auf den 1. Januar 1994 in Kraft getretenen Sonderschulverordnung vom 19. August 1993 (SHR 411.222) kam dies noch vermehrt zum Ausdruck.

Die für die Erfüllung besonderer Aufgaben im Sonderschulwesen vorgesehene Fachkommission (FAKO) erarbeitete daher im Frühjahr 1994 einen ersten Entwurf für eine neue Organisationsstruktur der Sonderschulen. Um die betriebsorganisatorischen Fragen des Projektes professioneller lösen zu können, wurde die Beratungsfirma KPMG Fides in St. Gallen beigezogen, die einen Phasenplan für das weitere Vorgehen erstellte. In Phase I wurden eine Situationsanalyse vorgenommen und ein Lösungsvorschlag mit Alternativen ausgearbeitet. Im Bericht „Sonderschulen 2000“ wurden schliesslich von der KPMG Fides drei Vorschläge gemacht, nämlich die Einsetzung einer Gesamtleitung Sonderschulen mit Beibehaltung der zwei Trägerschaften, so wie sie zur Zeit besteht, und als Alternativen eine Stiftung „Kantonale Schulen“ oder eine unselbständige kantonale Anstalt mit Selbstverwaltung. In der Folge wurde indessen die beantragte Realisierung von Phase II durch die KPMG Fides („Ausarbeitung eines Detailkonzeptes“) verschoben; die FAKO wurde mit der weiteren Ausarbeitung des ersten Lösungsvorschlages „Gesamtleitung Sonderschulen“ beauftragt. Anlässlich seiner Sitzung vom 4. Juli 1995 nahm der Regierungsrat unter anderem von der beabsichtigten Zusammenfassung der öffentlich-rechtlichen Son-

derschulen im Kanton Schaffhausen unter einer Gesamtleitung mit dem Zweck der weitgehenden betrieblichen Autonomie Kenntnis und stimmte dieser Absicht auch zu. Per 1. August 1996 wurde Hans Bollinger als Gesamtleiter für die Sonderschulen eingesetzt. Die Frage der Vereinheitlichung der beiden öffentlich-rechtlichen Trägerschaften wurde vorläufig nicht weiter verfolgt.

Eine zur Realisierung der Zusammenführung der beiden Sonderschulträgerschaften eingesetzte, aus städtischen und kantonalen Vertretern bestehende Arbeitsgruppe stellte später fest, dass in Bezug auf den technischen Ablauf bzw. die Organisation der betrieblichen Zusammenlegung wiederum ein externer Berater beizuziehen sei. Die Wahl fiel auf den Unternehmensberater Michel Staub, Beringen. Mit Beschluss vom 2. Juli 1996 wurde schliesslich vom Regierungsrat die Vereinbarung betreffend der Zusammenführung der kantonalen und städtischen Sonderschulen (Sonderschulvereinbarung) genehmigt (SHR 411.223).

1.2. Bestrebungen zur Vereinheitlichung der Trägerschaft

Es ist grundsätzlich festzustellen, dass das Ziel des unter Ziff. 1.1 angeführten Konzeptes „Sonderschulen 2000“ von Anfang an die Zusammenführung der öffentlich-rechtlichen Sonderschulen im Kanton Schaffhausen unter einer vereinheitlichten Trägerschaft mit einer handlungsfähigen Gesamtleitung und einer erweiterten Autonomie war. Bei der zur Zeit bestehenden Organisationsform handelt es sich somit um eine eigentliche Zwischenlösung, die zwar eine Verbesserung im Vergleich zum ursprünglichen Status darstellt, jedoch immer noch nicht zu befriedigen vermag. Die Tatsache, dass der Gesamtleiter Sonderschulen gegenüber zwei Trägerschaften Rechenschaft schuldig ist und zwei Ansprechpartner hat, erweist sich in verschiedenster Hinsicht als nachteilig. Zu Recht wurde denn auch in dem unter Ziff. 1.1 schon erwähnten Regierungsratsbeschluss vom 4. Juli 1995 für eine Vereinheitlichung der Trägerschaft für das Jahr 2000 plädiert.

Die Reorganisation der Sonderschulen mit einer Aufsichtskommission mit erweiterten Kompetenzen, einem Schulvorstand und der Einsetzung einer Gesamtleitung kann als konsolidiert betrachtet werden. Nach wie vor ist jedoch festzustellen, dass einer befriedigenden Koordination Grenzen gesetzt sind, die in der unterschiedlichen personalrechtlichen Stellung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der personal- und finanzrechtlichen Kompetenzen der zuständigen Behörden in Stadt und Kanton begründet liegen. Zwar konnte mit einer pragmatischen Ausgestaltung des Vorbereitungs-, Antrags- und Mitspracherechts für die Aufsichtskommission und Gesamtleitung eine teilweise befriedigende Koordination und Harmonisierung erreicht werden. Diese „Übergangslösung“ mit ihren Nachteilen muss nun aber dringend durch eine definitive Vereinheitlichung der Trägerschaften ersetzt werden.

Der Regierungsrat beschloss daher auf Antrag des Erziehungsdepartementes an seiner Sitzung vom 29. Juni 1999, eine Arbeitsgruppe mit dem Auftrag einzusetzen, ihm bis zum 31. Dezember 1999 einen Bericht und Antrag zur Vereinheitlichung der Trägerschaft der öffentlich-rechtlichen Sonderschulen einzureichen. Der Stadtrat der Stadt Schaffhausen wurde zur Bestimmung dreier Mitglieder für diese Arbeitsgruppe eingeladen. Als verwaltungsexternes Mitglied und Leiter der Arbeitsgruppe wurde erneut Michel Staub, Unternehmensberater in Beringen, berufen. Der Stadtrat stimmte diesem Vorgehen mit Beschluss vom 6. Juli 1999 grundsätzlich zu und bestimmte die drei städtischen Mitglieder der Arbeitsgruppe.

1.3. Vorentscheide im Hinblick auf die Schaffung einer privatrechtlichen Stiftung

Die von Regierung und Stadtrat eingesetzte Arbeitsgruppe unterbreitete dem Erziehungsdepartement mit Schreiben vom 27. Dezember 1999 einen Zwischenbericht zum Vorentscheid über die Form der künftigen Trägerschaft der öffentlich-rechtlichen Sonderschulen. Sie empfahl dabei die Wahl der Rechtsform einer Stiftung nach ZGB und legte dieser Empfehlung eine ausführliche Evaluation zugrunde.

Regierungsrat und Stadtrat folgten mit Entscheiden vom 18. Januar 2000 beziehungsweise 22. Februar 2000 der Empfehlung der Arbeitsgruppe. So wurde denn die gleiche Arbeitsgruppe beauftragt, das neue Trägerschaftsmodell auf der Basis einer privatrechtlichen Stiftung des Kantons mit Beteiligung der Stadt Schaffhausen konkret auszuarbeiten und dem Regierungsrat bis 30. Juni 2000 vorzulegen.

Mit Schreiben vom 31. Oktober 2000 unterbreitet die Arbeitsgruppe schliesslich dem Regierungsrat und Stadtrat ihren Bericht zur grundsätzlichen Entscheidung über die definitiv auszuarbeitenden Vorlagen an die Parlamente.

Der Regierungsrat nahm mit Beschluss vom 19. Dezember 2000 Kenntnis vom Bericht der Arbeitsgruppe und hob diese auf. Er beauftragte des Weiteren das Erziehungsdepartement, in Zusammenarbeit mit dem Schulreferat der Stadt Schaffhausen bis 31. Mai 2001 eine Vorlage zur Überführung der öffentlich-rechtlichen Sonderschulen in eine privatrechtliche Stiftung des Kantons mit Beteiligung der Stadt auszuarbeiten. Der Stadtrat entschied in seinem Beschluss vom 16. Januar 2001 im Grundsatz gleich, womit die Vorlagen an den Grossen Rat und den Grossen Stadtrat in Arbeit genommen werden konnten.

1.4. Grossrätliche Entscheidung in Bezug auf die Rechtsform einer Stiftung

Die Vorlage des Regierungsrates vom 21. August 2001 beinhaltete einen Bericht und Antrag zur Überführung der Trägerschaft der öffentlich-rechtlichen Sonderschulen in eine Stiftung von Kanton und Stadt Schaffhausen nach ZGB. Sie wurde vom Grossen Rat an seiner Sitzung vom 13. Mai 2002 an den Regierungsrat zurückgewiesen mit dem Auftrag, eine Vorlage zur Überführung in eine öffentlich-rechtliche Anstalt auszuarbeiten (siehe dazu im Einzelnen Protokoll der 8. Sitzung des Grossen Rates des Kantons Schaffhausen vom 13. Mai 2002, S. 314 – 338).

Der Grosse Stadtrat beschloss in der Folge an seiner Sitzung vom 21. Mai 2002 Nichteintreten auf die städträtliche Vorlage vom 28. August 2001 und Rückweisung des Geschäftes an den Stadtrat (siehe dazu Protokoll des Grossen Stadtrates der 7./8. Sitzung [Doppelsitzung] vom 21. Mai 2002, S. 259).

2. Die selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt

2.1. Zur Rechtsform

Diese Rechtsform wird gemäss aktueller Lehre wie folgt definiert: "Sie ist eine durch das öffentliche Recht verfasste organisatorische Einheit von Personen und Sachen, die dauerhaft an bestimmte Verwaltungszwecke gebunden ist." (siehe Tobias Jaag, Verwaltungsrecht des Kantons Zürich, 2.A., Zürich 1999, Rz. 805; nachfolgend auch Rz. 806 ff). Sie dient hauptsächlich der Erfüllung von Aufgaben der sogenannten Leistungsverwaltung.

Vorliegend geht es nun um eine „selbständige“ öffentlich-rechtliche Anstalt, die als Rechtsform für die Schaffhauser Sonderschulen gewählt worden ist. Dies ist ein selbständiges Rechtssubjekt, das Träger eines eigenen Vermögens ist. Üblicherweise haftet sie nur mit dem eigenen Vermögen. In Einzelfällen kann – wie es für die Schaffhauser Sonderschulen nachfolgend vorgeschlagen wird – aus besonderen Gründen eine subsidiäre Staatshaftung vorgesehen werden.

Die Autonomie der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten ist in der Regel grösser als diejenige von unselbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten.

Als Beispiele für selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten sind aufzuführen:

1. Kantonalkassen
2. Gebäudeversicherungsanstalten
3. Universitäten u.a.m.

Die wichtigsten Vorteile gegenüber einer Stiftung nach ZGB, so wie sie seinerzeit in der vom Grossen Rat zurückgewiesenen Vorlage des Regierungsrates vorgeschlagen wurde, sind die folgenden:

- Die unmittelbare politische - und auch die parlamentarische - Kontrolle sowie die Nähe zum Erziehungsdepartement bleiben erhalten.
- Die Absicherung des Personals bleibt unverändert. Allerdings besteht auch bei dieser Rechtsform die Möglichkeit, privatrechtliche Arbeitsverhältnisse vorzusehen, so wie es beispielsweise die Schaffhauser Kantonalkasse tut.

2.2. Führungsstruktur (Beilagen 1-2)

Grundsätzlich wird eine flache Führungshierarchie angestrebt. Die Institutionen sollen über ihre Leitungen in die Führungsverantwortung der gesamten Anstalt "Schaffhauser Sonderschulen" miteinbezogen werden. Im Betriebsreglement wird die Mitsprache der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Betriebskommission BK) geregelt. Schliesslich soll eine Elternvertretung im Sonderschulrat für die Bildung eines Elternrates (ER) zuständig sein.

In der Leistungsvereinbarung zwischen Kanton und Anstalt soll die Aufsicht resp. das Controlling geregelt werden.

2.2.1. Strategische Ebene: Sonderschulrat

Die strategische Führung obliegt dem Sonderschulrat. Um eine schlanke und handlungsfähige Führungsstruktur zu erreichen, soll er möglichst klein gehalten werden. Der Regierungsrat wählt die fünf Sonderschulratsmitglieder, so die Präsidentin oder den Präsidenten und die vier übrigen Mitglieder. Davon werden ein Mitglied aus dem Kreis der Eltern, ein Mitglied als eine Vertrauensperson der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Vorschlag aus der Betriebskommission BK) sowie ein Mitglied als Vertretung der Gemeinden Einsitz nehmen. Als Beisitzende oder Beisitzender ohne Stimmrecht nimmt die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer an den Sitzungen teil.

Primäre Voraussetzung für eine Mitgliedschaft im Sonderschulrat soll die Fachkompetenz sein. So ist wenn möglich die Vertretung folgender Fachgebiete anzustreben: Pädagogik, Finanzen, Unternehmensführung, Public Relation und Personalwesen.

Die Aufgaben des Sonderschulrates sind insbesondere:

- Festsetzung von Grundsätzen für die Geschäftspolitik
- Konstituierung des Sonderschulrates
- Erlass des Leitbildes und der Reglemente
- Aufsicht über die Geschäftsführung
- Anstellung der Mitglieder der Geschäftsleitung
- Unmittelbare Aufsicht im schulischen Bereich
- Abschluss der Leistungsvereinbarung mit dem Erziehungsdepartement
- Festsetzung von Tarifen für Angebote, sofern diese nicht in Leistungsvereinbarungen geregelt sind
- Verabschiedung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Genehmigung der mittelfristigen Tätigkeits- und Finanzplanung
- Genehmigung des Betriebs- und Investitionsbudgets
- Prüfungsaufträge an die Revisionsstelle
- Antrag an den Regierungsrat für die Errichtung oder Aufhebung von Institutionen
- Anhänge zuhanden des Regierungsrates zur Mitfinanzierung des Erwerbs von Grundstücken und Liegenschaften sowie für Neu- und Umbauten

Zu den Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten des Sonderschulrates gehören insbesondere:

- Einberufung und Führung der Sitzungen des Sonderschulrates
- Koordination der Geschäfte des Sonderschulrates
- Vertretung der Anstalt nach aussen
- Sicherstellung der Verbindung zur Geschäftsführerin oder zum Geschäftsführer und zur Geschäftsleitung

2.2.2. Operationelle Ebene: Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung setzt sich zusammen aus der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer und den Institutionsleiterinnen und -leitern. Es kommen ihr insbesondere folgende Aufgaben zu:

- Vorbereitung sämtlicher Anträge an den Sonderschulrat wie beispielsweise Leitbild, Leistungskonzept, Reglemente, mittelfristige Planung, Tätigkeits- und Finanzplanung, Betriebs- und Investitionsbudget
- Steuerung, Koordination und Umsetzung aller wesentlichen Geschäfte
- Überprüfung der Zielerreichung
- operative Umsetzung der Aufträge des Sonderschulrates
- Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

2.2.3. Der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer werden im Wesentlichen folgende Aufgaben übertragen:

- Einberufung und Führung der Geschäftsleitungssitzungen
- Koordination der bedeutsamen Geschäfte
- Verbindungsstelle zwischen Sonderschulrat und Geschäftsleitung
- Leistungen mit Institutionsleiterinnen und -leitern vereinbaren und deren Erfüllung überprüfen

- Leitung der „Zentralen Dienste“ (Personal- und Rechnungswesen, Liegenschaften [Neu- und Umbauten, Instandhaltung und Umgebungsarbeiten], Wäscherei und Küche).

2.2.4. Die Institutionsleiterinnen oder Institutionsleiter haben auf ihrer Ebene insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Führung der eigenen Institution;
- Umsetzung der Leistungsvereinbarung (Angebote / Leistungen) innerhalb der vorgegebenen Rahmenbedingungen;
- Gewährleistung des Controllings bezüglich Leistungsvereinbarung.

2.3. Angebote / Leistungsvereinbarung

2.3.1. Aktuelle Angebote (Beilage 3)

Die Sonderschuleinrichtungen des Kantons Schaffhausen bieten heute ein differenziertes und qualitativ gutes Angebot. Es erlaubt heute (31.12.2002), 215 von 262 Schaffhauser Kindern mit Sonderschulbedürfnissen in den Schaffhauser Institutionen zu betreuen. 47 Kinder besuchen ausserkantonale Institutionen.

Die Durchsetzung des Bildungsrechts für Behinderte geschah und geschieht über die Schaffung sonderpädagogischer Institutionen. Bildungs- und Therapieeinrichtungen für Behinderte im Früh- und Kindergartenbereich, im Schulwesen, in der Berufs- und Erwachsenenbildung sind als Zentren für sonderpädagogische Dienstleistungen sowie als Stätten didaktischer Innovation unentbehrlich. Sonderpädagogische Angebote und Organisationsformen müssen prinzipiell offen und vielgestaltig sein. Sie richten sich nach den individuellen Förderbedürfnissen behinderter Kinder, Jugendlicher und auch Erwachsener. Es ist deshalb ein durchlässiges System von speziellen Einrichtungen und integrativen Massnahmen vorzusehen, das von der Sonderschule über vielfältige Kooperationsformen von Sonderschule und Regelschule bis zur gemeinsamen Unterrichtung behinderter und nichtbehinderter Schülerinnen und Schüler in Regelschulen reicht. Um im Einzelfall die Wahl des richtigen, sowohl pädagogisch wie auch finanziell vertretbaren Schulangebotes zu ermöglichen, müssen geeignete schulrechtliche, sachliche und personelle Bedingungen geschaffen werden.

Es bestehen heute im Kanton Schaffhausen die folgenden Einrichtungen und Angebote mit öffentlich-rechtlicher Trägerschaft:

Heilpädagogische Schule Granatenbaumgut (städtisch):

- Tagesschule für Kinder mit geistiger und/oder mehrfacher Behinderung
- Tagesschule für Kinder mit Körper- und/oder Wahrnehmungsbehinderung
- Internat "Am Oerlifall" (Wocheninternat, Wochenendinternat, Notstation, Ferienbetreuung)

Heilpädagogische Schule Sandacker (kantonal):

Tagesschule für schulbildungsfähige Kinder mit leichter geistiger Behinderung

Heilpädagogischer Kindergarten Blankenstein (kantonal):

Tageskindergarten für Kinder mit besonderen Bedürfnissen

Sprachheilkindergärten (städtisch und kantonal):

Geissberg, Mäderhaus, Am Oerlifall für Kinder mit schweren Sprach-, Sprech- und Kommunikationsstörungen oder Hörbehinderungen leichten bis mittleren Grades

Sprachheilschule (kantonal, als Versuch bewilligt):

Tagesschule für Kinder mit schweren Sprach-/ Sprech und Kommunikationsstörungen oder Hörbehinderungen leichten bis mittleren Grades im Unterstufenalter

Therapiestelle Granatenbaumgut (städtisch):

Physio- und Ergotherapie für Sonderschulkinder und für weitere Patientinnen und Patienten im Kindesalter

Die Kinder und Jugendlichen werden von 75 (31.12.02) Lehrkräften und pädagogischen Therapeutinnen und Therapeuten unterrichtet.

Daneben bestehen im Kanton Schaffhausen zwei Sonderschulen mit privater Trägerschaft:

- Christian Morgenstern Schule als freie heilpädagogische Sonderschule auf anthroposophischer Grundlage für geistig behinderte und schulbildungsfähige Kinder
- HPP Verein Friedeck, Heilpädagogische Pflegefamilien, Sonderschule für normalbegabte, verhaltensgestörte Minderjährige

Die in der Beilage näher beschriebenen Angebote zeigen auf, dass im Kanton Schaffhausen ein breites Spektrum an schulischen und therapeutischen Angeboten im Sonderschulbereich besteht. Auch im Vergleich mit anderen Kantonen dürfen unsere Angebote als gut bezeichnet werden. Daran soll sich auch in Zukunft nichts ändern.

2.3.2. Gesetzliche Grundlagen der Angebote (siehe auch Ziffer 4, Rechtssetzung)

Die gesetzlichen Grundlagen des kantonalen Schulrechts für das heutige recht umfassende Angebot sind teilweise unbefriedigend. Dies gilt beispielsweise für den Bereich der ausserschulischen Betreuung (Ferien-, Mittagstisch-, Tagesangebote, Wocheninternat). Diese Angebote sind für die Sonderschülerinnen und -schüler angesichts der im Schnitt wesentlich grösseren Distanzen zum Wohnort und der erhöhten Belastung ihrer Familien aber von besonderer Bedeutung und müssen als integrierender Bestandteil einer modernen Sonderschulung angesehen werden.

Zu Problemen kann auch die zur Zeit noch geltende Regelung von Art. 81 des Schulgesetzes führen, nach der vor- und nachschulpflichtige Kinder dann Anspruch auf Übernahme der Sonderschulkosten durch den Kanton haben, wenn sie gegenüber der Invalidenversicherung bezugsberechtigt sind. Gerade bei (noch) nicht IVberechtigten vorschulpflichtigen Kindern mit leichten Behinderungen können jedoch rechtzeitige Massnahmen entscheidend dazu beitragen, dass eine spätere Sonderschulung verhindert werden oder schwereren Behinderungen vorgebeugt werden kann. Aber auch nachschulpflichtige Kinder ohne IV-Leistungen fallen durch die Maschen. Erst für eine neue Massnahme (zB. berufliche Eingliederung) kann ein erneuter Antrag auf Hilfe durch die IV gestellt werden. Allfällige Invalidenrenten können aber erst nach dem vollendeten 18. Altersjahr ausbezahlt werden. Dieser Problematik wird durch eine entsprechende gesetzliche Grundlage Rechnung getragen (siehe Art. 52a Abs. 2 des Entwurfs zum teilrevidierten Schulgesetz)

Da im Bereich der Angebote immer wieder Neuerungen und Veränderungen anstehen, sind die gesetzlichen Grundlagen so anzupassen und zu formulieren, dass ausserschulische Betreuungsangebote, Therapieangebote für Schülerinnen und Schüler der Regelklassen, die Einführung neuer Schul- und Therapieformen, die Schaffung von heilpädagogischen Kompetenzzentren und die Einführung heilpädagogischer Beratungsdienste einfach umzusetzen sind. Sie sollen einerseits im Hinblick auf die Angebote flexibel ausgestaltet werden, gleichzeitig aber ein Steuerungsinstrument beinhalten, das eine wirksame politische und finanzielle Kontrolle der Angebote und Aufwendungen im Sonderschulbereich gewährleistet.

2.3.3. Leistungsvereinbarung (siehe auch Ziffer 4, Rechtssetzung) (Beilage 4)

Im bisherigen Rahmen finanzierte der Kanton Schaffhausen die Sonderschulkosten vor allem über die Zahlung der Restdefizite. Dies ist insofern unbefriedigend, als der Kanton durch die (nachträgliche) Zahlung an Restdefizite die Steuerung über den gezielten Einsatz seiner finanziellen Mittel nur sehr beschränkt wahrnehmen kann. Die Einführung einer *Leistungsvereinbarung* im Sonderschulbereich soll zu einer grundsätzlichen Änderung der Finanzierungs- und Steuerungsabläufe beitragen. Die Leistungsvereinbarung ist das Ergebnis von Verhandlungen zwischen Partnern: einerseits dem Kanton Schaffhausen (ED), andererseits den Schaffhauser Sonderschulen.

Die Leistungsvereinbarung sichert dem Kanton einen gezielten Einsatz der finanziellen Mittel im Sonderschulbereich und bildet ein wirkungsvolles Instrument zur Steuerung bedarfsgerechter Leistungen. Für die Sonderschulen schafft die Leistungsvereinbarung Klarheit in Bezug auf die zu erbringenden Leistungen, die geltenden Rahmenbedingungen sowie die Finanzierung. Innerhalb der Vorgaben der Leistungsvereinbarung gibt sie den Sonderschulen die Möglichkeit, flexibel auf die jeweils aktuellen Bedürfnisse eingehen zu können. Die Leistungsvereinbarung regelt die zu erbringenden Leistungen, die Menge sowie die Qualität der Leistungen, die Finanzierung und Berichterstattung. Mit Qualitätsstandards und Qualitätsindikatoren werden die Leistungen messbar und damit überprüfbar gemacht.

Der Kanton - vertreten durch das Erziehungsdepartement - ist Leistungsbesteller, d.h. er

- ermittelt zur Erfüllung seines gesetzlichen Auftrags die erforderlichen Angebote und Leistungen (Gesamtkonzeption)
- sichert bedarfsgerechte Leistungen durch eine Leistungsvereinbarung, welche mit der Trägerin der Sonderschulen ausgehandelt wird
- überprüft die Erfüllung der vereinbarten Leistungen

Die Schaffhauser Sonderschulen sind Leistungserbringer, d.h. sie

- definieren die Leistungen bezüglich der Zielgruppen, der Wirkungsziele und der Qualität im Leitbild sowie in den Konzepten. Leitbild und Konzepte bilden die Grundlagen für die Leistungsvereinbarung
- überprüfen in einem internen Soll-Ist-Vergleich die Leistungserbringung und leiten die erforderlichen Massnahmen auf Grund der internen Überprüfungsergebnisse ein
- tragen die Verantwortung für die Erfüllung der vereinbarten Leistungen (gemäss Leistungsvereinbarung) und erstatten dem Leistungsbesteller periodisch Bericht über die Auftragserfüllung (Ergebnis des Soll-Ist-Vergleiches)

3. Weitere Auswirkungen

3.1. Personal

3.1.1. Aktuelle Situation

Heute stehen 68 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sonderschulen (einschliesslich Praktikantinnen und Praktikanten sowie Aushilfen) in einem öffentlich-rechtlichen Anstellungs- oder Beamtenverhältnis zum Kanton Schaffhausen und 95 zur Stadt Schaffhausen. Dies hat noch heute unterschiedliche personalrechtliche Unterstellungen wie auch Unterschiede im anwendbaren Personalrecht und in den Be-
soldungen zur Folge.

Mehrheitlich handelt es sich bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Sonderschul-institutionen um langjährige, qualifizierte und erfahrene Fachleute, welche das eigentliche "Kapital" der Sonderschulen darstellen. Während langer Jahre hat sich ein kostbares "Know how" entwickelt. Dieses gilt es unter allen Umständen zu be-
wahren.

3.1.2. Künftige Stellung des Personals (siehe auch Ziffer 4, Rechtssetzung)

Grundsätzlich richten sich die Anstellungsbedingungen nach dem Personalgesetz des Kantons Schaffhausen. Wo es der Betrieb erfordert, kann vom öffentlichen Recht abgewichen werden (z.B. Absolventinnen und Absolventen von Praktika resp. Aus-
bildungen sowie von Angestellten, welche die Bedingungen des Bundesamtes für Sozialversicherungen [BSV] nicht erfüllen oder Berufsausübungen, die spezielle An-
stellungsbedingungen erfordern). Bei solchen Abweichungen kommen die Bestim-
mungen des Obligationenrechts zur Anwendung. Im Geschäftsreglement werden diese Anstellungen geregelt.

3.2. Liegenschaften (Beilagen 5 - 7)

Der Kanton Schaffhausen ist Eigentümer der Liegenschaften Sandacker (vormals Pestalozziheim) und Löwenstein (Areal Charlottenfels Neuhausen). Die Stadt Schaff-
hausen ist Eigentümerin der Liegenschaften Granatenbaumgut, Blankenstein sowie der Kindergärten Mäderhaus und Geissberg.

Den Sonderschulen sind äusserst komplexe, vielschichtige, dauernd sich wandelnde und personalintensive Aufgaben übertragen. Entsprechend dem Behinderungsgrad der Kinder sind die Klassen- und Gruppengrössen sehr klein gehalten. Im Vergleich zu Regelschulen besteht daher immer ein überdurchschnittlicher Raumbedarf. Durch wenige neu zugewiesene Schülerinnen und Schüler oder sich oft verändernde be-
hindertenspezifische Situationen können überraschend zusätzliche oder veränderte Raumbedürfnisse entstehen, die meistens eine sehr schnelle Realisierung verlangen. Diese Tatsache erfordert andauernd einen flexiblen Umgang mit den zur Verfügung stehenden Liegenschaften und Räumlichkeiten. Die Umnutzungen und die Anpassungen der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten werden daher auch in Zukunft von zentraler Bedeutung bleiben. Kurz-, mittel- und langfristige Raumplanungen werden die Sonderschulen fortwährend beschäftigen. Dies wird heute erschwert durch die aufgeteilten Kompetenzen (Hauptverantwortung für die Sonderschulen beim Er-
ziehungsdepartement; Zuständigkeit für die Liegenschaften beim Hochbauamt; Be-
triebsführung durch die Sonderschulen nach Massstäben des Finanzhaushaltsgeset-
zes). Dazu kommen parallele Zuständigkeitsregelungen bei der Stadt Schaffhausen

und die entsprechenden Vorschriften der IV. Die erwähnten Liegenschaften verursachen zudem einen beachtlichen finanziellen Aufwand, der zur Zeit fast ausschliesslich vom Kanton getragen wird. Zu beachten ist, dass die Eigentumsverhältnisse und der finanzielle Umgang mit Investitionen (Kapitalisierungen) einen erheblichen Einfluss auf die Liegenschaftssubventionierung durch die Invalidenversicherung IV haben. Die aktuellen Verhältnisse lassen aber eine Ausschöpfung dieser Subventionen nicht oder nur zu einem Teil zu. Dies wird sich nach einer Überführung der Trägerschaft in eine selbständige Anstalt anders verhalten: Die betriebswirtschaftlichen Möglichkeiten einer Anstalt werden ein Ausschöpfen dieser Subventionen in vollem Umfange erlauben.

Um der Anstalt "Schaffhauser Sonderschulen" eine möglichst grosse Flexibilität auch im Bereich der Liegenschaftennutzung zu verschaffen, sollten die beiden Hauptliegenschaften (Sandacker und Granatenbaumgut) den Sonderschulen wie folgt überlassen werden: Land im Baurecht und Gebäude zu Eigentum (Verkauf). Nebst den angeführten Vorteilen im Zusammenhang mit der Frage der Subventionierung könnten auch arbeitsökonomisch erhebliche Verbesserungen erzielt werden. Zudem stellt dies die kostengünstigste Lösung für den Kanton dar.

Die Übertragung der Liegenschaften in die neue Trägerschaft verursacht auf den ersten Blick Mehrkosten für die Sonderschulen. Es ist aber auch zu beachten, dass namhafte Beträge (Baurechtszins Liegenschaft Sandacker Fr. 157'556, Miete Löwenstein Fr. 44'680) regelmässig an den Kanton zurückfliessen werden. Ebenfalls kann hier erwähnt werden, dass dem Kanton Schaffhausen durch den Verkauf der Liegenschaft Sandacker Abschreibungen sowie Schuldzinsen wegfallen.

Gesamthaft sprechen die überwiegenden Argumente für einen Verkauf der Gebäude Sandacker GB Nr. 1237 für den Betrag von Fr. 3'456'043 an die Anstalt sowie für die Einräumung eines Baurechts zu Lasten des Grundstückes GB Nr. 1237 für 30 Jahre zu einem Baurechtszins von jährlich Fr. 157'556 (Grundlagen: reduzierter Bodenpreis von Fr. 350/m², da überbaut; Festhypothek auf 5 Jahre der Schaffhauser Kantonalbank; Berechnung basiert auf einem Zins von 4%). In Bezug auf die Liegenschaft Granatenbaumgut wird auf städtischer Ebene die vergleichbare Lösung angestrebt: Das Gebäude wird der Anstalt für den Betrag von Fr. 3'021'000 verkauft und es wird ihr zu Lasten des Grundstückes (1. Hypothek der Schaffhauser Kantonalbank; Berechnung basiert auf einem Zins von 4%) ein Baurecht gewährt. Weiter wird der Anstalt während fünf Jahren eine Kaufoption für das Grundstück eingeräumt.

Der Verkauf der Gebäude Sandacker setzt deren Übertragung aus dem Verwaltungsvermögen in das Finanzvermögen voraus, welche wie folgt zu vollziehen ist:

- Übertrag der Gebäude Sandacker vom Verwaltungsvermögen (Pos. 4205.603.0000 H) ins Finanzvermögen (Pos. 6500.123.9900 S) zum Restbuchwert per 31. Dezember 2003 von Fr. 2'735'793.45
- Verkauf an die Anstalt zum Verkaufspreis von Fr. 3'456'043 mit einem realisierten Buchgewinn für den Kanton Schaffhausen von Fr. 720'249.55 (Pos. 2530.424.0002 H)

Das Baudepartement ist zu ermächtigen, den Verkaufs- und Baurechtsvertrag mit der Anstalt abzuschliessen, wobei seitens des Kantons auf die Erhebung von Grundbuchgebühren verzichtet wird.

Die übrigen Liegenschaften (Löwenstein, Blankenstein, Kindergärten Geissberg und Mäderhaus) sollen den Sonderschulen weiterhin als Mietobjekte zur Verfügung ste-

hen. Die entsprechenden Mietverträge werden vom Kantonalen Hochbauamt beziehungsweise von der Städtischen Liegenschaftsverwaltung anzupassen sein.

3.3. Finanzen / Subventionen

Unabhängig von einem Trägerschaftswechsel betrachtet der Kanton die Sonderschul-Angebote weiterhin als eine wichtige öffentliche Aufgabe. Damit bleibt auch weiterhin seine Verpflichtung bestehen, die dafür notwendige Finanzierung sicherzustellen.

Die Sonderschulen halten ihren Betrieb zur Zeit mit folgenden Erträgen aufrecht:

- Invalidenversicherung: Individualbeiträge, Betriebsbeiträge, Bau- und Einrichtungsbeiträge sowie Transportbeiträge
- weitere Versicherungsbeiträge
- Gemeindebeiträge
- Elternbeiträge (Unterkunft, Verpflegung und freiwillige Angebote wie z.B. Ferienlager und ausserschulische Angebote)

Die nicht gedeckten Kosten wurden bisher durch den Kanton mit Restdefizitzahlungen ausgeglichen.

Neu sollen nun die Aufgaben der Anstalt, wie unter Ziff. 2.3. angeführt, zum Voraus ausgehandelt und in einer Leistungsvereinbarung, die auch die finanzielle Abgeltung beinhaltet, festgehalten werden. Die Restdefizitdeckung des Kantons fällt dadurch weg. Der Kanton dokumentiert jedoch sein Engagement gegenüber den Sonderschulen mit der vorgesehenen subsidiären Haftung für deren Verbindlichkeiten (siehe auch Ziffer 4, Rechtssetzung). Dies wird im Übrigen auch ein wichtiges Element für die Einstufung der Kreditwürdigkeit der Anstalt sein.

Damit nun die neu zu bildende Trägerschaft für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine verlässliche Arbeitgeberin sein kann, gegenüber Geschäftspartnern zahlungsfähig ist und bei den Banken als erstklassige Partnerin auftreten kann, wird die Anstalt im Leistungsvertrag verpflichtet, ihre Ertragsmöglichkeiten zuverlässig und vollständig auszuschöpfen. Zudem verpflichtet sich der Kanton, die nötigen Geldmittel über die Leistungsvereinbarung zur Verfügung zu stellen.

Um die Liquidität der neuen Trägerschaft ab Beginn zu garantieren, sind flüssige Geldmittel von ca. Fr. 3'000'000 erforderlich. Das Finanzdepartement soll ermächtigt werden, das heute schon bestehende Kontokorrentkonto der Spezialverwaltung Sonderschulen mit dem festen Saldo von Fr. 3'000'000 in ein verzinsliches Darlehen an die Schaffhauser Sonderschulen umzuwandeln. Die Laufzeit soll 10 Jahre betragen und kann nach Ablauf verlängert werden. Die Möglichkeit einer Rückzahlung in Tranchen von mind. Fr. 100'000 ab dem 4. Jahr wird ins Auge gefasst. Der Zinssatz könnte sich nach demjenigen der 10-jährigen Bundesanleihen richten.

Die Aktiven und Passiven in der Buchhaltung der Sonderschulen per 31. Dezember 2003 werden schliesslich per 01.01.2004 auf die Rechnung der neuen Trägerschaft übertragen.

Die beiden in der Staatsrechnung aufgeführten Fonds sind in folgender Weise entstanden:

- *Pos. 7600 "Pestalozziheim-Fonds" Fr. 133'000 (Stand 31. Dezember 2002)*

Zur Zeit der entstehenden Institution Löwenstein (Anstalt für schwachsin-
nige Kinder) im Jahre 1909 hat die Gemeinnützige Gesellschaft Schaff-
hausen den Betrag über Fr. 133'000 mit der Auflage dem Kanton Schaff-
hausen überlassen, dass die Zinserträge für den Betrieb der Institution zu
verwenden wären.

Diese Zinserträge fliessen heute, wie bei der Fondsgründung gewünscht,
jedes Jahr in die Betriebsrechnung.

Dieser Fonds soll den Schaffhauser Sonderschulen zur Verwaltung über-
tragen werden. Dabei sind die gültigen Fondsbestimmungen beizubehal-
ten.

- *Pos. 7601 "Sonderschulfonds" Fr 595'755.34 (Stand 31. Dezember 2002)*

Dieser Fonds wurde erst im Jahre 1999 gebildet und öffnet sich aus-
schliesslich mit Spendengeldern von Einzelpersonen, aus Erträgen von
Kranzspenden, Eigenprodukteverkäufen und Schulveranstaltungen. Ge-
nutzt werden diese Spenden gemäss einem vorliegenden Spendenregle-
ment. Dieser Fonds soll sinnvollerweise den Schaffhauser Sonderschulen
übertragen werden.

Für die Übergangszeit im Jahre 2004 steuert der Kanton Schaffhausen im Rahmen
einer generellen Leistungsvereinbarung, basierend auf den Leistungen (Angebote
und Anzahl Kinder, Stichtag 1. August 2003), einen Global-Betriebszuschuss bei. Ab
1. Januar 2005 erfolgt dann wenn möglich die Abgeltung der Leistungen aufgrund
preislich und mengenmässig definierter Angebote. Das Erziehungsdepartement wird
bis 31. Mai 2004 mit der Anstalt eine detaillierte Leistungsvereinbarung auszuhan-
deln haben.

4. Rechtssetzung (Anhänge 1 - 3)

Die Überführung der öffentlich-rechtlichen Sonderschulen in eine selbständige öffent-
lich-rechtliche Anstalt setzt eine Teilrevision der einschlägigen Bestimmungen im
Schulgesetz vom 27. April 1981 (Entwurf zum SchG) und im Schuldekret vom 27.
April 1981 (Entwurf zum SchD) voraus. Gleich wie bei den übrigen öffentlichen Schu-
len des Kantons, wozu die Schaffhauser Sonderschulen auch in Zukunft gehören
werden, sollen nur die wesentlichen Rechtsgrundlagen auf Gesetzesstufe – d.h. im
Schulgesetz - geregelt sein, die Einzelheiten des Sonderschulwesens sollen indes-
sen auf Stufe Dekret stipuliert werden. Eine Ergänzung des Schuldekrets erweist
sich aufgrund des umfassenden Rechtssetzungsbedarfs für eine selbständig öffent-
lich-rechtliche Anstalt als gesetzgeberisch unsinnig, weswegen ein Entwurf zu einem
Dekret über die Schaffhauser Sonderschulen geschaffen worden ist.

Im Einzelnen sind zu den Änderungen in *Schulgesetz* und *Schuldekret* folgende Aus-
führungen zu machen:

- Grundsätzlich wird die Führung der öffentlichen Sonderschuleinrichtungen
im Kanton einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt übertragen (Art.
52a Abs.1 Entwurf zum SchG)
- Das Angebot der Sonderschulen wird flexibler und damit auch attraktiver
und bedürfnisgerechter, indem die konkrete Ausgestaltung auf Stufe Leis-

tungsvereinbarung zwischen Kanton und Anstalt erfolgen kann (Art. 52a Abs. 2 und Art. 81 Abs. 2 Entwurf zum SchG). Da das Angebot nicht im Einzelnen in einem Rechtserlass festgehalten wird, kann es im Interesse der Schülerinnen und Schüler viel schneller den tatsächlichen Bedürfnissen angepasst werden. Um den vollen Umfang der Bedürfnisse jederzeit abdecken zu können, kann der Kanton zudem in Bezug auf diejenigen Angebote, die von der Anstalt nicht erbracht werden können, Vereinbarungen mit anderen Schulträgern (z.B. Christian Morgenstern Schule und Sonderschule des Vereins Friedeck Heilpädagogische Pflegefamilien) abschliessen oder bei Bedarf die Kosten für ausserkantonale Institutionen sicher stellen (Art. 15a Abs. 2 und Art. 52a Abs. 3 Entwurf zum SchG).

- Die unmittelbare Aufsicht über die Schaffhauser Sonderschulen wird dem Sonderschulrat übertragen (Art. 71 Abs. 2 Entwurf zum SchG), der analog zu den Aufsichtskommissionen der übrigen kantonalen Schulen vom Regierungsrat zu wählen ist.
- Selbstverständlich werden die Kosten für die von der zuständigen Behörde angeordnete Sonderschulung weiterhin vom Kanton getragen (Art. 81 Abs. 1 Entwurf zum SchG), sofern sie nicht durch anderweitige Beiträge gedeckt sind (IV, Krankenkasse); gleiches gilt für weitere Angebote der Sonderschulinstitutionen gemäss jeweiliger Leistungsvereinbarung. Die Gemeinden, in denen die Kinder üblicherweise die Schulpflicht erfüllen würden, bleiben weiterhin in Höhe eines Schulgeldes nach Art. 91 SchG zur Mitfinanzierung verpflichtet (Art. 81 Abs. 4 Entwurf zum SchG).
- Der Kanton dokumentiert im Übrigen seine Verantwortung für die Sonderschulen, indem er ausdrücklich die subsidiäre Haftung für sämtliche Verbindlichkeiten der Anstalt übernimmt (Art. 81 Abs. 3 Entwurf zum SchG). Dadurch wird die Bonität der Anstalt im Geschäftsverkehr (Banken) erheblich verbessert.
- Der Rechtsschutz entspricht vollumfänglich demjenigen der übrigen öffentlichen Schulen, indem hier gegen Entscheide des Sonderschulrates gleich wie gegen Entscheidungen der Schulbehörden in Bereich der Volksschulen oder der Aufsichtskommission der Kantonsschule der Erziehungsrat als Rekurs- bzw. als Beschwerdeinstanz zuständig ist (Art. 93 SchG).
- Der Schutz der bisherigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sonderschulen im Hinblick auf einen Übergang der Arbeitsverhältnisse und deren Weiterführung wird in den Übergangsbestimmungen zur Teilrevision des SchG gewährleistet.
- Für den Abschluss der in Art. 15a Abs. 2 Entwurf zum SchG vorgesehenen Leistungsvereinbarung mit den beiden bewilligten privaten Sonderschulen Christian Morgensternschule und die Heilpädagogischen Pflegefamilien des Friedeckvereins ist in den Übergangsbestimmungen zur Teilrevision des SchG eine Frist bis 31. Juli 2005 vorgesehen, sofern sie weiterhin Gelder der öffentlichen Hand beanspruchen wollen.
- Im Schuldekret wird einzig die Bestimmung betreffend die Aufgaben des Schulinspektorates mit denjenigen, die ihm für den Sonderschulbereich im Besonderen zukommen, ergänzt (§ 59 Abs. 2 Entwurf zum SchD).

Der Entwurf zu einem *Dekret über die Schaffhauser Sonderschulen* beinhaltet im Wesentlichen folgende Bestimmungen :

- §§ 1 – 9: Hier sind die Grundlagen zur Rechtsform und zum Sitz, zum schulischen Auftrag, zum Bestand bei In-Kraft-Treten der neuen Regelung, zur allfälligen Anpassung und Erweiterung, zur Möglichkeit einer Zusammenar-

beit mit anderen Institutionen und Organisationen oder zur Beteiligung an Institutionen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung, zu einem noch zu schaffenden Leitbild sowie zur Garantie einer Qualitätssicherung stipuliert.

- §§ 10 und 11: Diese Bestimmungen regeln die Fragen der Zulassung der Schülerinnen und Schüler, der Achtung ihrer Persönlichkeitsrechte wie auch ihrer Pflichten. Des Weiteren halten sie die Mitwirkungsrechte der Erziehungsberechtigten und deren Pflichten fest.
- §§ 12 – 14: Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen unter Beachtung des Grundsatzes der Gleichstellung der Geschlechter beschäftigt werden und mit angemessenen Mitwirkungsmöglichkeiten ausgestattet sein. Sie werden öffentlich-rechtlich angestellt und unterstehen somit grundsätzlich dem jeweiligen Personalrecht des Kantons. Für besondere Fälle ist eine privatrechtliche Anstellung möglich. Ein Geschäftsreglement soll alle Einzelheiten regeln. Nach wie vor werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Kantonalen Pensionskasse versichert.
- §§ 15 – 24: Diese Bestimmungen beinhalten die Oberaufsicht des Kantonsrates und dessen weiteren Aufgaben, gleich wie die Aufgaben und Befugnisse des Regierungsrates. Letzterem steht unter anderem das Wahlrecht für den Präsidenten und die vier Mitglieder des Sonderschulrates sowie die Genehmigung der vom Erziehungsdepartement mit dem Sonderschulrat ausgehandelten Leistungsvereinbarung zu. Im Übrigen sind die Zusammensetzung, Wahl, Funktion und Aufgaben der Organe der Schaffhauser Sonderschulen, nämlich des Sonderschulrates, der Geschäftsleitung und der Revisionsstelle in allen Einzelheiten geregelt.
- §§ 25 – 26: Hier werden die Leistungsvereinbarung mit dem Erziehungsdepartement und die periodisch zu erfolgende Berichterstattung an das Erziehungsdepartement geregelt.
- §§ 27 – 31: Die finanziellen Mittel der Schaffhauser Sonderschulen setzen sich aus den Beiträgen des Kantons aufgrund der jeweiligen Leistungsvereinbarung und weiteren Mitteln wie beispielsweise die Schulgelder der Gemeinden gemäss SchG zusammen. Wiederholt wird die bereits im SchG stipulierte subsidiäre Haftung des Kantons für Verbindlichkeiten der Anstalt. Im Übrigen werden die Grundsätze zum Finanzhaushalt und zur Rechnungsführung festgelegt. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass das kantonale Finanzhaushaltsgesetz bei einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt keine Anwendung findet.
- §§ 32 – 36 beinhalten schliesslich die Bestimmungen zur Aufsicht, zur Haftung und Verantwortlichkeit für Organe und Personal und zur Rechtspflege.

5. Finanzielle Prognosen

Aufwand und Ertrag der Sonderschulen sind generell erheblichen Schwankungen unterworfen. Diverse Variablen wie die Zahl der Schülerinnen und Schüler, ihr Behinderungsgrad, anerkennende oder ablehnende Entscheide der Invalidenversicherung oder anderer Kostenträger, die Festsetzung des Aufwertungsfaktors (Gewichtungsfaktor für die behinderungsbedingten Mehrkosten im Bereich der Schulung) durch das Bundesamt für Sozialversicherungen, die Teuerung u.a.m. haben Auswirkungen auf das finanzielle Ergebnis. Die Errichtung der Anstalt wird unter der Voraussetzung, dass die Angebote vorläufig unverändert bestehen bleiben, im Rahmen der beschriebenen Unklarheiten und im Vergleich zur heutigen Situation weitgehende Kostenneutralität ergeben. Die Vereinheitlichung der Trägerschaft führt zudem zu

einer finanziellen Entflechtung und dadurch zu einer weitgehenden Kostenwahrheit. Der scheinbar höhere und innerhalb der Leistungsvereinbarung abzugeltende Aufwand für die Liegenschaften wird einerseits durch den Rückfluss von Mitteln an den Kanton (Miet- und Baurechtszinsen) wieder kompensiert. Andererseits fallen beim Kanton Schuldzinsen und Abschreibungen für die Liegenschaft Sandacker weg. Zudem ergeben sich für den Kanton regelmässig Erträge aus dem Darlehenszins für das den Sonderschulen zur Verfügung gestellte Betriebskapital.

Mittelfristig kann bei gleichbleibenden Angeboten eine Tendenz zur Senkung der Kosten prognostiziert werden. Die vorgesehenen Amortisationen werden die Zinsbelastungen für die Hypotheken reduzieren. Nach Ablauf von zwei Rechnungsjahren werden sich die erweiterten Möglichkeiten der Betriebsabrechnung mit der Invalidenversicherung für den Kanton zusätzlich positiv auswirken. Unter der Voraussetzung vergleichbarer Verhältnisse wie heute (gleichbleibende Angebote, ähnlicher Anteil IV-berechtigter Kinder, unwesentliche Kostensteigerungen) kann mit Minderausgaben für den Kanton ab 2006 von jährlich Fr. 300'000 - 500'000 gerechnet werden (Liegenschaften/Kapitalisierungen/Optimierungen).

*Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren*

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und den angefügten Beschlussesentwürfen zuzustimmen.

Schaffhausen, 6. Mai 2003

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident:
Dr. Hans-Peter Lenherr

Der Staatsschreiber:
Dr. Reto Dubach

Schulgesetz

Änderung vom

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Schulgesetz vom 27. April 1981 wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 1 lit. e

¹ Als öffentliche Schulen im Sinne des Schulgesetzes gelten:

e) die Sonderschulen im Sinne von Art. 52a dieses Gesetzes

Art. 5 Abs. 5

⁵ Schulträger der Sonderschulen im Sinne von Art. 52a dieses Gesetzes ist der Kanton.

Art. 15a

¹ Der Erziehungsrat kann einer bewilligten privaten Sonderschule über die Bewilligung hinaus die Berechtigung zuerkennen, Gelder der öffentlichen Hand zu beanspruchen, wenn:

- a) ihr Angebot einem ausgewiesenen öffentlichen Bedürfnis entspricht und nicht einen unverhältnismässig hohen Aufwand erfordert;
- b) sie grundsätzlich allen Bevölkerungskreisen offen steht.

² Voraussetzungen und Umfang der Unterstützung richten sich sinngemäss nach den für die öffentlichen Sonderschulen geltenden Regelungen. Die Einzelheiten werden in einer Leistungsvereinbarung zwischen der Schule und dem Erziehungsdepartement geregelt, die der Genehmigung durch den Regierungsrat bedarf.

Private
Sonderschulen

Art. 52a

¹ Die öffentlichen Sonderschuleinrichtungen im Kanton werden unter dem Namen „Schaffhauser Sonderschulen“ als eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Schaffhausen geführt.

² Die Schaffhauser Sonderschulen stellen im Rahmen eines Leistungsauftrages ein breit gefächertes Schulungs-, Therapie-, Förderungs- und Betreuungsangebot zur Verfügung, das die Bedürfnisse aller nach diesem Gesetz berechtigten Kinder im schul- sowie vor- und nachschulpflichtigen Alter bis zum vollendeten 20. Lebensjahr soweit als möglich berücksichtigt. Das Angebot ist im Sinne von Art. 10 dieses Gesetzes grundsätzlich unentgeltlich und steht allen Kindern offen, die im Kanton üblicherweise schulpflichtig sind.

³ Der Kanton stellt die Erfüllung von Bedürfnissen, welche die Schaffhauser Sonderschulen nicht abdecken, durch den Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Schulträgern nach Art. 15a oder durch die Übernahme der Kosten auswärtiger Institutionen sicher.

Öffentliche
Sonderschulen

Art. 57 lit. d

Die Wahlbehörden sind:

- d) für Lehrer der Schaffhauser Sonderschulen deren Geschäftsleitung,

Art. 71

¹ Die unmittelbare Aufsicht über den Kindergarten, die Primarschule und die Orientierungsschule übt die Schulbehörde der Gemeinde bzw. des Schulkreises

Schulbehörden

aus. Sie sorgt für die Einrichtung und Führung der Schulen nach den einschlägigen Vorschriften.

² Die unmittelbare Aufsicht über die Schaffhauser Sonderschulen als selbständige öffentlichrechtliche Anstalt übt der Sonderschulrat aus. In ihm sind unter anderem Gemeinden, Personal und Eltern angemessen vertreten. Wahlbehörde ist der Regierungsrat.

Art. 81

¹ Die Kosten für die von der zuständigen Behörde angeordnete Sonderschulung sowie für weitere Angebote der Sonderschulinstitutionen gemäss Leistungsvereinbarung werden vom Kanton getragen, soweit sie nicht durch anderweitige Beiträge gedeckt sind. Der Regierungsrat erlässt auf dem Verordnungsweg die notwendigen ergänzenden Bestimmungen.

Sonderschulung

² Das Erziehungsdepartement schliesst mit den Schaffhauser Sonderschulen eine Leistungsvereinbarung ab, in der die zu erbringenden Leistungen und deren Abgeltung durch den Kanton geregelt werden. Sie bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

³ Der Kanton haftet subsidiär für die Verbindlichkeiten der Schaffhauser Sonderschulen.

⁴ Die Gemeinde, in der das Kind üblicherweise die Schulpflicht erfüllen würde, beteiligt sich an den Sonderschulkosten in der Höhe eines Schulgeldes nach Art. 91 dieses Gesetzes. Das Erziehungsdepartement setzt diesen Beitrag fest.

⁵ Die Eltern leisten einen angemessenen Beitrag an die Kosten für Unterkunft und Verpflegung gemäss Ansätzen des Erziehungsdepartementes. Für freiwillig beanspruchte Leistungen können weitere Beiträge verlangt werden. Das Erziehungsdepartement legt die Rahmenbedingungen fest.

⁶ Entscheiden sich die Eltern bei der Platzierung ihres Kindes für eine teurere Sonderschulung innerhalb oder ausserhalb des Kantons, obwohl ein Platz in einer vom Kanton unterstützten Sonderschule vorhanden wäre, so erbringt der Kanton höchstens die Leistungen, die er bei der Platzierung des Kindes in der letztgenannten Schule erbringen müsste.

Art. 96

Der Kantonsrat regelt in Dekreten Einzelheiten des Schulwesens.

Ausführungsbestimmungen

II.

¹ Mit Inkrafttreten des Dekretes über die Schaffhauser Sonderschulen vom gehen die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an den öffentlich-rechtlichen Sonderschuleinrichtungen im Kanton Schaffhausen auf die Schaffhauser Sonderschulen über.

² Sonderschulen, die bis anhin nach Art. 15a dieses Gesetzes Gelder der öffentlichen Hand beanspruchen konnten, wird dieser Anspruch auf den 31. Juli 2005 entzogen, wenn bis zu diesem Zeitpunkt keine Leistungsvereinbarung zu Stande gekommen ist.

III.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das In-Kraft-Treten vorbehältlich der Zustimmung der Stadt Schaffhausen zu einer Überführung der städtischen Sonderschulen an die Schaffhauser Sonderschulen.

³ Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:

Die Sekretärin:

Änderung vom

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst:

I.

Das Schuldekret vom 27. April 1981 wird wie folgt geändert:

§ 59 Abs. 2

² Im Sonderschulbereich hat das Schulinspektorat die folgenden Aufgaben:

- a) die Bearbeitung und Begutachtung allgemeiner Fragen des Sonderschulwesens zu Handen des Erziehungsrates oder des Erziehungsdepartementes;
- b) die Beratung und Unterstützung der Schaffhauser Sonderschulen und der vom Kanton bewilligten und finanziell unterstützten privaten Sonderschulen sowie die Aufsicht gemäss den Leistungsvereinbarungen und den Vorgaben des Bundes;
- c) die Beratung und Unterstützung der Lehrer in ihrer Erziehungstätigkeit an den übrigen vom Kanton bewilligten privaten Sonderschulen sowie die Aufsicht über deren Schulführung.

II.

¹ Dieser Beschluss tritt zusammen mit der Änderung des Schulgesetzes vom in Kraft.

² Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:

Die Sekretärin:

Dekret über die Schaffhauser Sonderschulen

vom

Der Kantonsrat Schaffhausen,

gestützt auf Art. 96 des Schulgesetzes vom 27. April 1981

beschliesst:

I. Grundlagen

§ 1

¹ Unter dem Namen „Schaffhauser Sonderschulen“ besteht eine selbständige Anstalt des Kantons mit eigener Rechtspersönlichkeit. Ihr Sitz ist in Schaffhausen.

Rechtsform,
Sitz

² Die Schaffhauser Sonderschulen planen, regeln und führen ihre Angelegenheiten im Rahmen von Verfassung und Gesetz selbständig.

§ 2

¹ Die Schaffhauser Sonderschulen bezwecken die Errichtung und den Betrieb von Institutionen für Schulung, Therapie, Förderung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen, die in ihrer Bildungsfähigkeit erheblich benachteiligt oder in ihrer Entwicklung erheblich gefährdet sind.

Zweck

² Die Schaffhauser Sonderschulen können alle Rechtsgeschäfte tätigen, welche der Erfüllung des Zweckes dienen, insbesondere auch Liegenschaften erwerben und Gebäulichkeiten erstellen.

§ 3

¹ Die Schaffhauser Sonderschulen orientieren sich an den Bildungszielen und Erziehungsgrundsätzen des Schulgesetzes. Sie erfüllen im Rahmen der Leistungsvereinbarung

Auftrag

a) die in der Sonderschulverordnung genannten Aufgaben

b) die ihnen vom Sonderschulrat übertragenen weiteren Aufgaben

² Der Sonderschulrat erlässt die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Reglemente.

§ 4

Die Schaffhauser Sonderschulen betreiben bei Inkraftsetzung dieses Dekretes folgende Institutionen:

Bestand

a) Heilpädagogische Schule Granatenbaumgut inklusive Internat Oerlifall;

b) Heilpädagogische Schule Sandacker inklusive Heilpädagogischer Kindergarten Blankenstein;

c) Sprachheilschule Löwenstein und Sprachheilkindergärten Mäderhaus, Geissberg und Oerlifall;

d) Therapie- und Beratungsstelle Granatenbaumgut.

§ 5

¹ Die Schaffhauser Sonderschulen können im Rahmen der verfügbaren Mittel zusätzliche Aufgaben wahrnehmen, unter Vorbehalt der nötigen Bewilligungen weitere Einrichtungen führen sowie die bestehenden Institutionen gewandelten Bedürfnissen anpassen.

Anpassung,
Erweiterung

² Im ausserschulischen Bereich beteiligt sich der Kanton gemäss Leistungsvereinbarung an Angeboten der Sonderschulinstitutionen.

§ 6

¹ Die Schaffhauser Sonderschulen arbeiten zusammen mit den Behindertenorganisationen, Fachverbänden sowie weiteren Organisationen und Personen, die sich für Sonderschul- oder Behindertenanliegen einsetzen.

Zusammenarbeit, Beteiligungen

² Die Schaffhauser Sonderschulen können sich an Institutionen mit gleichen oder ähnlichen Zielsetzungen beteiligen.

§ 7

¹ Die Schaffhauser Sonderschulen können zum Erbringen von Dienstleistungen alle erforderlichen privat- und öffentlich-rechtlichen Verträge abschliessen.

Dienstleistungen

² Dienstleistungen sind in der Regel kostendeckend und zu branchenüblichen Ansätzen zu erbringen.

³ Bei der Übernahme von Aufträgen und Beteiligungen sind die Unabhängigkeit der Schaffhauser Sonderschulen sowie die Wettbewerbsneutralität zu wahren.

§ 8

Der Sonderschulrat erstellt ein Leitbild.

Leitbild

§ 9

Die Schaffhauser Sonderschulen überprüfen laufend die Qualität ihrer Aufgabenerfüllung und ihrer betrieblichen Prozesse.

Qualitätssicherung

II. Schülerinnen, Schüler, Erziehungsberechtigte

§ 10

¹ Die Institutionen der Schaffhauser Sonderschulen stehen im Rahmen ihres Angebotes und ihrer Kapazitäten allen Kindern mit tatsächlichem Aufenthalt im Kanton Schaffhausen offen, die eine Sonderschulung benötigen.

Schülerinnen und Schüler

² Der Sonderschulrat kann durch Reglement oder Vereinbarung mit anderen Gemeinwesen oder Institutionen weitere Kinder zulassen.

³ Die Schaffhauser Sonderschulen achten die Persönlichkeit der von ihnen betreuten Schülerinnen und Schülern.

⁴ Die Pflichten von Schülerinnen und Schülern richten sich nach den Bestimmungen im Schulgesetz.

§ 11

¹ Die Schaffhauser Sonderschulen achten die Rechte der Erziehungsberechtigten.

Erziehungsberechtigte

² Sie arbeiten bei der Erfüllung ihres Auftrages mit den Erziehungsberechtigten partnerschaftlich zusammen.

³ Insbesondere

- a) informieren sie die Erziehungsberechtigten regelmässig und umfassend über Entwicklung und Leistung ihrer Kinder;
- b) orientieren sie die Erziehungsberechtigten regelmässig über die ihren Kindern offen stehenden weiteren Bildungs- und Tätigkeitsmöglichkeiten und beziehen sie in die Förderung der Kinder mit ein.

⁴ Die Pflichten der Erziehungsberechtigten richten sich nach den Bestimmungen im Schulgesetz.

III. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schaffhauser Sonderschulen

§ 12

Frauen und Männer sind bei Ausbildung und Anstellung an den Schaffhauser Sonderschulen gleichgestellt.

Gleichstellung der Geschlechter

§ 13

Mitsprache

¹ Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Schaffhauser Sonderschulen ist eine angemessene Mitsprache zugesichert, insbesondere durch eine Person ihres Vertrauens als Vertretung im Sonderschulrat.

² Näheres regelt das Geschäftsreglement.

§ 14

¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schaffhauser Sonderschulen werden öffentlich-rechtlich angestellt. In besonderen Fällen ist eine privatrechtliche Anstellung möglich.

Anstellungsverhältnisse

² Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schaffhauser Sonderschulen unterstehen dem Personalrecht des Kantons Schaffhausen. Sie sind bei der Kantonalen Pensionskasse zu versichern.

³ Der Sonderschulrat erlässt ein Geschäftsreglement mit besonderen Bestimmungen, welche der Erfüllung der Aufgaben der Schaffhauser Sonderschulen Rechnung tragen. Diese können von den für das Staatspersonal geltenden Bestimmungen abweichen. Dabei sind die zwingenden Bestimmungen des Obligationenrechts über den Arbeitsvertrag einzuhalten, soweit das Geschäftsreglement der Schaffhauser Sonderschulen Bestimmungen vorsieht, die vom Personalrecht des Kantons Schaffhausen abweichen.

IV. Kantonale Behörden

§ 15

¹ Der Kantonsrat übt die Oberaufsicht aus.

Kantonsrat

² Ihm stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Festsetzung der kantonalen Beiträge an die Schaffhauser Sonderschulen im Rahmen des ordentlichen Budgets;
- b) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- c) Entlastung des Sonderschulrates.

§ 16

Der Regierungsrat hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

Regierungsrat

- a) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der vier Mitglieder des Sonderschulrates;
- b) Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schulrechts
- c) Genehmigung der vom Erziehungsdepartement ausgehandelten Leistungsvereinbarung;
- d) Verabschiedung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung zuhanden des Kantonsrates;
- e) Errichtung oder Aufhebung von Institutionen der Schaffhauser Sonderschulen;
- f) Übernahme bestehender regionaler Institutionen, die zweckentsprechend im Interesse der Schaffhauser Sonderschulen oder im öffentlichen Interesse liegen;
- g) Wahl der Revisionsstelle.

V. Organisation

§ 17

Die Organe der Schaffhauser Sonderschulen sind:

Organe

- a) der Sonderschulrat;
- b) die Geschäftsleitung;
- c) die Revisionsstelle.

A. Der Sonderschulrat

§ 18

¹ Dem Sonderschulrat gehören fünf Mitglieder an, die über Fachkompetenz in den Bereichen Pädagogik, Betriebswirtschaft, Recht oder Öffentlichkeitsarbeit verfügen.

Zusammen-
setzung und
Wahl

² Die fünf Mitglieder setzen sich zusammen aus:

- a) 1 Mitglied aus dem Kreis der Erziehungsberechtigten;
- b) 1 Mitglied als Vertrauensperson des Personals;
- c) 1 Mitglied als Vertreter der Gemeinden;
- d) 2 weitere Mitglieder.

³ Die Mitglieder werden in der Regel auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt und sind nach Ablauf einer Amtsdauer jeweils wieder wählbar. Die Amtsdauer entspricht jener der kantonalen Behörden.

⁴ Die Vertreterin oder den Vertreter der Erziehungsberechtigten bzw. die Vertrauensperson des Personals wählt der Regierungsrat auf Antrag des Elternrates resp. der Betriebskommission.

⁵ Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme und mit dem Recht, Anträge zu stellen, an den Sitzungen des Sonderschulrates teil.

⁶ Der Sonderschulrat kann weitere Personen mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen beiziehen.

§ 19

Der Regierungsrat kann die gewählten Mitglieder jederzeit aus wichtigen Gründen abberufen.

Abberufung

§ 20

¹ Der Sonderschulrat ist das strategische Führungsorgan der Schaffhauser Sonderschulen. Er ist dem Kanton für die Führung der Schaffhauser Sonderschulen verantwortlich.

Funktion und
Aufgaben

² Ihm obliegen folgende Aufgaben:

- a) Festsetzung von Grundsätzen für die Geschäftspolitik;
- b) Erlass eines Leitbildes;
- c) Erlass der Reglemente;
- d) Unmittelbare Aufsicht im schulischen Bereich;
- e) Aufsicht über die Geschäftsführung der Schaffhauser Sonderschulen;
- f) Wahl des Vizepräsidenten und der übrigen Ressorts des Sonderschulrates;
- g) Anstellung und Entlassung der Mitglieder der Geschäftsleitung;
- h) Bestimmung der Stellvertretung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers;
- i) Festsetzung der Besoldungs- und Anstellungsbedingungen der Mitglieder der Geschäftsleitung;
- j) Erteilung und Entzug der Unterschriftsberechtigung;
- k) Aushandlung von Leistungsvereinbarungen mit dem Erziehungsdepartement;
- l) Anträge an den Erziehungsrat über die vorzeitige Entlassung von Kindern aus der Schulpflicht im Sinne des Schulgesetzes;
- m) Festsetzung der Tarife für Angebote und Beratungsdienste, sofern diese in der Leistungsvereinbarung nicht geregelt sind;
- n) Genehmigung des Budgets der Schaffhauser Sonderschulen unter Vorbehalt von §15 Abs. 2 lit. a;
- o) Erstellung und Verabschiedung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung zuhanden des Kantonsrates;
- p) Erteilen von besonderen Prüfungsaufträgen an die Revisionsstelle;
- q) Antrag an den Regierungsrat für die Errichtung oder Aufhebung von Institutionen der Schaffhauser Sonderschulen;

- r) Antrag an den Regierungsrat für die Übernahme bestehender regionaler Institutionen, die zweckentsprechend im Interesse der Schaffhauser Sonderschulen oder im öffentlichen Interesse liegen;
- s) Beschlüsse zuhanden des Regierungsrates zur Mitfinanzierung des Erwerbs von Grundstücken und Liegenschaften sowie für Neu- und Umbauten.

§ 21

¹ Der Sonderschulrat kann nach Bedarf die ihm im Geschäftsreglement zugewiesenen Aufgaben zur selbständigen Erledigung an die Geschäftsleitung delegieren.

Delegation von Aufgaben

² Die Befugnisse nach § 20 können nicht delegiert werden.

B. Die Geschäftsleitung

§ 22

¹ Die Geschäftsleitung ist verantwortlich für die operative Geschäftsführung. Ihr stehen alle Befugnisse zu, die dem Sonderschulrat nicht ausdrücklich zugewiesen sind.

Auftrag

² Die Geschäftsleitung sorgt insbesondere für die Erfüllung des Leistungsauftrages und für eine wirtschaftliche Verwendung der bewilligten Mittel.

³ Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsleitung, der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers sowie der Leiterinnen und Leiter der Institutionen werden im Geschäftsreglement geregelt.

§ 23

¹ Die Geschäftsleitung setzt sich zusammen aus der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer und den Leiterinnen und Leitern der Institutionen der Schaffhauser Sonderschulen.

Zusammensetzung

² Der Vorsitz der Geschäftsleitung obliegt der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer.

³ Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer vertritt die Schaffhauser Sonderschulen nach aussen, soweit das Geschäftsreglement nichts anderes bestimmt.

C. Die Revisionsstelle

§ 24

¹ Die Revisionsstelle hat den Anforderungen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung zu genügen.

Anforderungen Wahl, Auftrag

² Der Sonderschulrat bestimmt die Revisionsstelle für die Dauer des Rechnungsjahres. Eine Wiederwahl ist möglich.

³ Die Revisionsstelle prüft das Rechnungswesen der Schaffhauser Sonderschulen, erstattet dem Sonderschulrat Bericht und stellt Antrag über Genehmigung oder Rückweisung der Jahresrechnung.

VI. Planung, Berichterstattung

§ 25

Das Erziehungsdepartement erarbeitet mit dem Sonderschulrat eine Leistungsvereinbarung. Diese bezeichnet die für ein ausreichendes Grundangebot zu erbringenden Leistungen im Sinne des Leitbildes und regelt Menge, Qualität und Abgeltung der Leistungen.

Leistungsvereinbarung

§ 26

Der Sonderschulrat unterbreitet dem Erziehungsdepartement periodisch einen Bericht über die Umsetzung der Leistungsvereinbarung.

Berichterstattung

VII. Finanzierung

A. Mittel der Schaffhauser Sonderschulen

§ 27

Der Kanton beteiligt sich mit dem in der Leistungsvereinbarung ausgehandelten Betrag am Angebot der Schaffhauser Sonderschulen gemäss Schulgesetz.

Kantonsmittel

§ 28

Der Kanton haftet subsidiär für Verbindlichkeiten der Schaffhauser Sonderschulen.

Subsidiäre Haftung des Kantons

§ 29

¹ Die weiteren Mittel der Schaffhauser Sonderschulen sind:

Drittmittel

- a) Schulgelder der Gemeinden gemäss Schulgesetz;
- b) Abgeltungen und Schulgelder für auswärtige Kinder;
- c) Leistungen der Invalidenversicherung;
- d) Elternbeiträge;
- e) Weitere Beiträge der öffentlichen Hand;
- f) Erträge aus Dienstleistungen zugunsten Dritter;
- g) Beiträge von Privaten, Institutionen und Unternehmungen;
- h) Aufnahme von Darlehen;
- i) Vermögenserträge.

² Die Erträge nach lit. g werden nicht zur Finanzierung des Angebotes gemäss den in der Leistungsvereinbarung umschriebenen Aufgaben eingesetzt.

B. Finanzhaushalt, Rechnungsführung

§ 30

¹ Die Jahresrechnung ist nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung zu erstellen.

Finanzhaushalt

² Das kantonale Finanzhaushaltsgesetz findet keine Anwendung.

§ 31

¹ Die Schaffhauser Sonderschulen führen eine eigene Rechnung. Diese wird nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen geführt.

Rechnungsführung

² Die Rechnung der Schaffhauser Sonderschulen beginnt jeweils am 1. Januar und wird alljährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen, erstmals per 31. Dezember 2004.

VIII. Aufsicht

§ 32

Die Schaffhauser Sonderschulen unterstehen der Aufsicht des Bundesamtes für Sozialversicherungen gemäss Bundesgesetz über die Invalidenversicherung.

Bundesamt für Sozialversicherung

§ 33

Die Schaffhauser Sonderschulen unterstehen im schulischen Bereich gemäss Schulgesetz der Aufsicht des Erziehungsrates und des Erziehungsdepartementes.

Erziehungsrat und Erziehungsdepartement

§ 34

Der Sonderschulrat prüft im Rahmen seiner unmittelbaren Aufsicht die Qualität der erfüllten Aufgaben gemäss Leistungsvereinbarung und die Einhaltung der Gesetze, Dekrete und Verordnungen sowie der Beschlüsse und Weisungen des Erziehungsrates, des Erziehungsdepartementes und des Bundesamtes für Sozialversicherungen.

Sonderschulrat

IX. Haftung und Verantwortlichkeit für Organe und Personal

§ 35

Die Haftung der Schaffhauser Sonderschulen und die Verantwortlichkeit ihrer Organe sowie des Personals richten sich nach dem kantonalen Haftungsgesetz. Haftung

X. Rechtsschutz

§ 36

¹ Der Erziehungsrat entscheidet über Rekurse und Beschwerden gegen Entschiede des Sonderschulrates in Schulangelegenheiten. Rechtspflege

² Die Frist für sämtliche Rekurse und Beschwerden beträgt 20 Tage.

XI. Schlussbestimmungen

§ 37

Der Beschluss des Grossen Rates des Kantons Schaffhausen betreffend die Errichtung und den Betrieb einer staatlichen Erziehungsanstalt für bildungsfähige schwachsinnige Kinder vom 16. Juli 1907 wird aufgehoben. Aufhebung bisherigen Rechts

§ 38

¹ Dieses Dekret tritt zusammen mit der Änderung vom des Schulgesetzes in Kraft. Inkrafttreten

² Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:

Die Sekretärin:

Anhang 4

Beschluss des Kantonsrates betreffend die Überführung der Trägerschaft der öffentlich-rechtlichen Sonderschulen in eine selbständige, öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons Schaffhausen

vom ...

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst:

I.

1. Die Gebäude HPS Sandacker GB Nr. 1237 werden vom Verwaltungsvermögen (Pos. 4205.603.0000 H) zum Restbuchwert per 31. Dezember 2003 von Fr. 2'735'793.45 ins Finanzvermögen (Pos. 6500.123.9900 S) übertragen.
2. Die Gebäude Sandacker GB 1237 werden für Fr. 3'456'043.-- an die Anstalt "Schaffhauser Sonderschulen" verkauft, was einen realisierten Buchgewinn für den Kanton Schaffhausen von Fr. 720'249.55 (Pos. 2530.424.0002 H) zur Folge hat.
3. Zu Lasten von Grundstück GB Nr. 1237 wird der Anstalt "Schaffhauser Sonderschulen" ein Baurecht zum Zins von jährlich Fr. 157'556.-- (Grundlage Festhypothek über 5 Jahre der Schaffhauser Kantonbank, Berechnung basiert auf einem Zinssatz von 4%) für die Dauer von 30 Jahren eingeräumt.
4. Das Baudepartement wird ermächtigt, den Verkaufs- und Baurechtsvertrag mit den Sonderschulen abzuschliessen.
5. Auf die Erhebung von Grundbuchgebühren wird verzichtet.
6. Das Finanzdepartement wird ermächtigt, das heute schon bestehende Kontokorrentkonto mit der Spezialverwaltung Sonderschulen über einen festen Saldo von Fr. 3'000'000.-- in ein verzinsliches Darlehen an die "Schaffhauser Sonderschulen" umzuwandeln. Die Laufzeit beträgt 10 Jahre. Es besteht die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung in Tranchen von mind. Fr. 100'000.-- ab dem 4. Jahr. Der Zinssatz richtet sich nach demjenigen der 10-jährigen Bundesanleihen und ist jährlich variabel.
7. Die Aktiven und Passiven in der Buchhaltung der Sonderschulen per 31. Dezember 2003 werden auf 1. Januar 2004 auf die Rechnung der neuen Trägerschaft „Schaffhauser Sonderschulen“ übertragen.

8. a) Das Vermögen des in der Staatsrechnung aufgeführten Sonderschulfonds Pos. 7601 (Sonderschulfonds) wird mit Vermögensstand per 31. Dezember 2003 unter gleichzeitiger Aufhebung dieses Fonds und der Reglemente auf den 1. Januar 2004 an die Anstalt "Schaffhauser Sonderschulen" überwiesen.

b) Der Pestalozziheimfonds Pos. 7600 wird an die "Schaffhauser Sonderschulen" zur Verwaltung übertragen. Dabei sind die gültigen Fondsbestimmungen beizubehalten.

II.

¹ Dieser Beschluss tritt zusammen mit der Änderung vom ... des Schulgesetzes in Kraft.

² Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:

Die Sekretärin:

Organisationsstruktur

Grundlagen der selbständigen öff.-rechtl. Anstalt

A Rechtliche Grundlagen

B Geschäftsreglement

B1 Leitbild

[Leitideen, Vision, Werte, Menschenbild, Auftrag, Leistungsempfänger, Mitarbeiter, Organisation, Leitsätze, Qualität, Professionalität, Führungsgrundhaltung, Steuerung mit Leistungsvereinbarung und Regelkreis, Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit, Zusammenarbeit, ...]

B2 Leistungskonzept

(Angebote / Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Schaffhausen)

Leistungsgruppe A

1. Leistung A1 *[Leistung, Zielgruppen, Wirkungsziele, Qualität, Leistungsumfang, Preis]*
2. Leistung A2 *[Leistung, Zielgruppen, Wirkungsziele, Qualität, Leistungsumfang, Preis]*

Leistungsgruppe B

1. Leistung B1 *[Leistung, Zielgruppen, Wirkungsziele, Qualität, Leistungsumfang, Preis]*
2. Leistung B2 *[Leistung, Zielgruppen, Wirkungsziele, Qualität, Leistungsumfang, Preis]*

B3 Führungsgrundsätze (noch nicht erstellt)

[Führungsgrundhaltung, Einbezug Mitarbeiter bei wichtigen Entwicklungen und Entscheidungen, Subsidiaritätsprinzip, Steuerung über Zielvereinbarung und Controlling, Mitsprache Mitarbeiter im Rahmen Teamsitzungen, ...]

B4 Organisation

1. Organigramm der Anstalt
2. Aufsicht (siehe Leistungsvereinbarung)

B5 Aufgaben und Kompetenzen

1. Aufgaben der Organe
2. Kompetenzen, Prozesse (Funktionendiagramm) (in Arbeit)
3. Kommunikation (in Arbeit)

B6 Personalreglement

1. Allgemeine personelle Bestimmungen in Abweichung vom öffentlichen Recht
2. Mitarbeiter mit Einzelvertrag *[Geschäftsleitung, PraktikantInnen, Stellvertretungen, Nischenarbeitsplätze]*
3. Betriebskommission

B7 Finanzreglement (muss im Zusammenhang mit dem Leistungsauftrag erstellt werden)

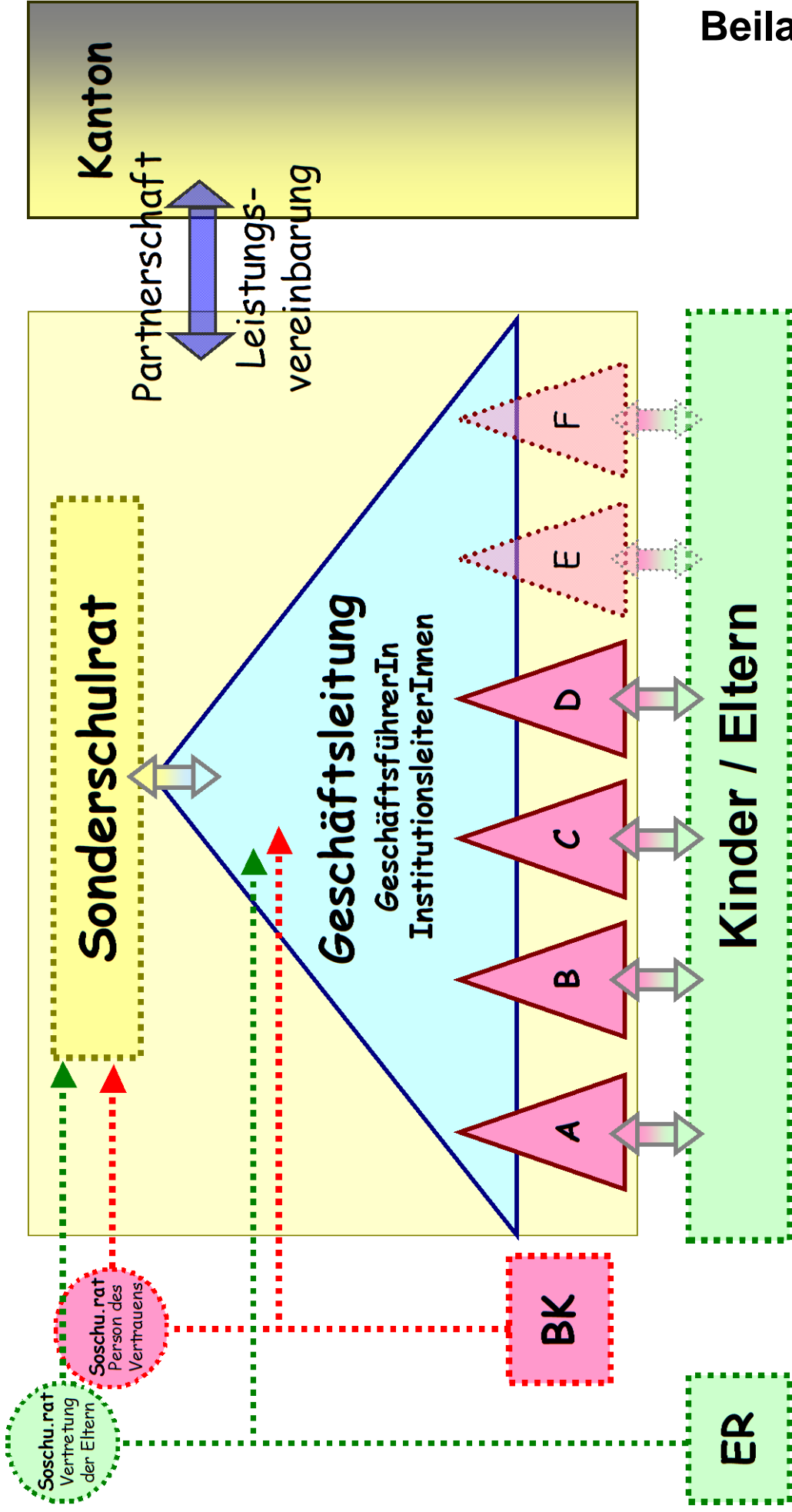
[leistungsbezogenes Globalbudget durch den Kanton, Stiftungskapital, Stockgeld, Reserven, Spesenreglement, Globalbudgets Institutionen und Dienstleistungszentrum, Rückstellungen Institutionen, Finanzierung interne Dienstleistungen, Kostenträgerrechnung je Leistung, Finanzkontrolle durch externe Revision, ...]

C Übergangsbestimmungen

Schaffhauser Sonderschulen

Errichtung einer selbständigen, öffentlich-rechtlichen Anstalt

Organigramm



ER = Elternrat

BK = Betriebskommission/Personal

Aktuelle Angebote der Sonderschulen Schuljahr 2003/2004

| | Schulangebote | | | Ausserschulische Angebote | | | | | | | Medizinische Therapien | | | |
|--|---------------|-----------|----------|---------------------------|--------------------------|----------|---------------|--------------------|----------------|-----------|------------------------|----------------|---------------|-------------------------|
| | Unterricht | Logopädie | Rhythmik | Mittagsbetreuung | Nachschulische Betreuung | Internat | Wocheinternat | Wochenend-Internat | Ferienangebote | Nottplatz | Ergotherapie | Physiotherapie | Psychomotorik | Psychiatrische Angebote |
| Institutionen Kinder mit: | | | | | | | | | | | | | | |
| HP Kindergarten besonderen Bedürfnisse | X | X | X | X | | | | | | | | | | |
| HPS Granatenbaumgut geistiger Behinderung | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | | | | |
| HPS Granatenbaumgut Körper-/Wahrnehm.behinderung | X | X | X | X | | | | | | | | | | |
| HPS Sandacker leichter geistiger Behinderung | X | X | X | X | | | | | | | | | | |
| Spracheilkindergarten Sprach und Sprechstörungen | X | X | | | | | | | | | | | | |
| Spracheilschule Sprach und Sprechstörungen | X | X | | X | | | | | | | | | | |
| Tagesschule Promenade Verhaltensauffälligkeiten | | | | | | | | | | | | | | |
| Therapiestelle | | | | | | | | | | | | | X | X |

Angebot wird momentan in Projektgruppe überprüft (Projektleiter H. Sauter, Sonderschulinspektorat; Zusammenarbeit ED / DI)

Entwurf

LEISTUNGSVEREINBARUNG

gemäss Artikel 52a / 81 des Schulgesetzes
zwischen dem

Erziehungsdepartement des Kantons Schaffhausen
als Leistungsbesteller

und den

SCHAFFHAUSER SONDERSCHULEN

für sonderpädagogische, medizinisch-therapeutische und sozialpädagogische Leistungen

A. Allgemeines

§ 1. Ziel der Leistungen

1. Die Leistungsvereinbarung sichert dem Kanton die Erbringung erforderlicher heilpädagogischer, sozialpädagogischer und therapeutischer Leistungen mit dem Ziel, Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen (in der Regel im Alter von 4 bis 18 Jahren) in ihrer Persönlichkeit, Selbständigkeit und sozialen Integration zu fördern.

§ 2. Vereinbarungsinhalt

1. Diese Vereinbarung regelt Art, Umfang, Qualität und Abgeltung der Leistungen, deren Erbringung die Schaffhauser Sonderschulen, vertreten durch den Sonderschulrat, mit dem Erziehungsdepartement des Kantons SH aushandeln.

§ 3. Grundlagen

1. Gesetzliche Grundlagen:

A. Kanton:

Schulgesetz Art. 52a / 81

(Verordnung über das Sonderschulwesen vom 19.8.1993)

(Verordnung über die Leistungen an die Kosten der Sonderschulung vom 21.9.1993)

Dekret über die Schaffhauser Sonderschulen (gemäss Entwurf

B. Bund – IV:

IVG Art.13/19 vom 19.6.1959

IVV Abschnitt C, Sonderschulung vom 17.1.1961, Nachführung vom 25.1.1996

Art. 8, Art. 9, Art. 10, Art. 11, Art. 12

Kreisschreiben über die Sonderschulung in der IV vom 1.1.1973

Kreisschreiben über die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen in der IV vom 1.3.1975

Kreisschreiben über die Behandlung von Sprachgebrechen in der IV vom 1.11.1978

Kreisschreiben über den Anspruch schwer verhaltensgestörter normalbegabter Minderjähriger auf Sonderschulbeiträge vom 1.7.1975

Kreisschreiben über die Vergütung der Reisekosten vom 1.3.1982

Kreisschreiben über die Betriebsbeiträge an Eingliederungsstätten vom 01.01.2002

2. Grundlagen der Schaffhauser Sonderschulen:

Geschäftsreglement (Leitbild, Leistungskonzept, Führungsgrundsätze, Organisation, Aufgaben und Kompetenzen, Personalreglement, Finanzreglement)

§ 4. Leistungskonzept

1. Die einzelnen Leistungen der Schaffhauser Sonderschulen sind in Leistungsblättern beschrieben. Diese sind Bestandteil der Leistungsvereinbarung.
2. Jedes Leistungsblatt hält Art, Zielgruppe, Wirkungsziel, Qualität, Menge und die Kosten der jeweiligen Leistung fest (Nettokosten).
3. Bezüglich Leistungserfüllung wird Rechenschaft abgelegt (siehe auch § 16).

§ 5. Organisation

1. Die Schaffhauser Sonderschulen sorgen für wirksame und effiziente Erfüllung der Leistungsvereinbarung. Sie regeln die organisatorischen und betrieblichen Belange selbständig, soweit sie in dieser Vereinbarung nicht definiert sind.

§ 6. Aufnahme von Kindern und Jugendlichen

1. Die Schaffhauser Sonderschulen sind im Rahmen der im Leistungskonzept festgehaltenen Zielgruppen grundsätzlich zur Aufnahme von Kindern und Jugendlichen aus dem Kanton SH verpflichtet.
Soweit es die Kapazitäten sowie die Gruppen- und Klassenzusammensetzungen erlauben, können Kinder und Jugendliche aus anderen Kantonen resp. angrenzenden Regionen aufgenommen werden (siehe auch Gesetzestext).

§ 7. Besondere Absprachen

2. Die Schulung orientiert sich an den rechtlichen Grundlagen des Kantons Schaffhausen für die Sonderschulung und soweit möglich am kantonalen Lehrplan.
3. Das Erziehungsdepartement des Kantons SH verpflichtet sich, den Schaffhauser Sonderschulen die Angebote der kantonalen und schweizerischen Lehrerweiterbildung, des Lehrmittelverlages und des didaktischen Zentrums zur Verfügung zu stellen. Zudem übernimmt der Kanton die Studiengebühren der vom Erziehungsdepartement zugelassenen Ausbildungstätten für Heilpädagogik. Im Weiteren werden den SOPÄD-SH vom Erziehungsdepartement sämtliche Orientierungen an Schulen, an Behörden ebenfalls zukommen.
Die Lehrkräfte und pädagogischen Therapeutinnen/Therapeuten der SOPÄD-SH bleiben Mitglieder der entsprechenden Konferenzen.

B. Finanzen

§ 8. Ordentliche Betriebskosten

Die Schaffhauser Sonderschulen decken die ordentlichen Betriebskosten aus folgenden Einnahmen:

- Schulgeld-, Kostgeld-, Mahlzeiten- und Therapiebeiträge der eidgenössischen Invalidenversicherung (Individualbeiträge),
- Betriebs- und Einrichtungsbeiträge der eidgenössischen Invalidenversicherung,
- Transportbeiträge von IV und Kanton (NIV-Kinder)
- Leistungen von Krankenkassen und Versicherungen,
- Gemeindebeiträge (Festlegung durch den Kanton jeweils im Sommer des Kalenderjahres)
- Kostenbeteiligungen der Unterhaltspflichtigen oder der subsidiären Kostenträger (z.B. Fürsorgebehörden),
- freiwillige Zuwendungen, die für den Betrieb bestimmt sind,
- Eigenerträge aus Leistungen an das Personal, Mietzinsen, Kapitalzinsen und anderen Erlösen: die budgetierten Eigenerträge werden bei der Errechnung der Nettokosten gebührend berücksichtigt.
- Leistungsabgeltung des Kantons gemäss der Vereinbarung

§ 9. Teuerung

1. Auf die errechneten Nettokosten für die vereinbarten Angebote besteht in Bezug auf den Ausgleich der Teuerung seitens der Schaffhauser Sonderschulen ein Anspruch. Dieser orientiert sich am Beschluss des Kantonsrates über den Ausgleich der Teuerung für das Staatspersonal.

§ 10. Ausschöpfen der Einnahmemöglichkeiten

1. Die Schaffhauser Sonderschulen verpflichten sich, die unter § 8 genannten Einnahmemöglichkeiten vollständig auszuschöpfen.
2. Die Gemeindebeiträge sowie die Kostenbeteiligungen der Unterhaltspflichtigen für Kost und Logis richten sich nach den Bestimmungen des Kantons, resp. des BSV.

§ 11. Rücklagen und Verluste

1. Erwirtschaften die Schaffhauser Sonderschulen unter Einhaltung der in der Leistungsvereinbarung festgehaltenen Ziele einen Überschuss, fließt dieser in ein Rückstellungskonto. Dieses dient zum Ausgleich von Schwankungen in den Betriebskosten, zur Angebotsverbesserung im Rahmen der Leistungsvereinbarung und zur Deckung von Investitionskosten.
2. Entnahmen aus dem Rückstellungskonto beschliesst der Sonderschulrat.

§ 12. Investitionen/Ausgewogene Jahresrechnungen

1. Investitionen können aus den jährlichen Betriebsmitteln und/oder mit Entnahmen aus dem Rückstellungskonto finanziert werden.
2. Durch Aktivieren und Abschreiben der Investitionen sorgen die Schaffhauser Sonderschulen für ausgewogene Jahresrechnungen. Richtlinien sind die Vorschriften der Invalidenversicherung sowie weitere Bestimmungen, die der Sonderschulrat erlässt.
3. Investitionen für ausserordentliche Aufwendungen, die aus freiwilligen, nicht für den Betrieb bestimmte Zuwendungen finanziert werden, fallen nicht unter diese Bestimmung. Sie sind in der Jahresrechnung separat auszuweisen.

§ 13. Rechnungswesen

1. Die Schaffhauser Sonderschulen sorgen für ordnungsgemässe Rechnungsführung sowie für die Revision der Rechnung durch eine anerkannte unabhängige Revisionsstelle.
2. Die kantonale Verwaltung verpflichtet sich zur monatlichen Bezahlung der vereinbarten Nettokosten.
3. Die Schaffhauser Sonderschulen bauen als Grundlage für die Leistungsvereinbarung ab 2005 die Kostenstellen- / Kostenträgerrechnung auf.

C. Aufsicht

§ 14. Controlling

1. Die Schaffhauser Sonderschulen stehen unter Aufsicht des Kantons gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung.

§ 15. Berichterstattung

1. Die Erfüllung der Leistungsvereinbarung wird regelmässig durch das Erziehungsdepartement und den Schaffhauser Sonderschulen gemeinsam überprüft. Die Schaffhauser Sonderschulen berichten zweimal jährlich über die Leistungserfüllung. Ablieferungstermine für die Berichte sind jeweils der 15. März (Schwerpunkt: betriebswirtschaftlich) und der 15. September (Schwerpunkt: fachlich).
2. Der betriebswirtschaftliche Bericht der Schaffhauser Sonderschulen (siehe auch § 17.2) enthält auch Angaben über Art, Umfang und Kosten der erbrachten Leistungen, Erfolgs-

rechnung und Bilanz sowie betriebswirtschaftlich relevante Prognosen und Anträge (z.B. finanzielle Anpassung der Leistungsvereinbarung). Der fachliche Bericht der Schaffhauser Sonderschulen fasst Ziele, Resultate und Schlussfolgerungen im Bereich der Qualität und der Leistungen zusammen.

3. Zwischen den beiden Vereinbarungspartnern werden die Controllingberichte besprochen. Die Ergebnisse werden schriftlich festgehalten.
4. Die Schaffhauser Sonderschulen verpflichten sich für den sach- und fachgemässen Unterhalt der eigenen Liegenschaften. Das Erziehungsdepartement kann bei Bedarf im Rahmen des Controllings auch Fachpersonen aus dem Hochbauamt beiziehen.
5. Bei Bauvorhaben mit finanzieller Beteiligung des Kantons SH zieht das Erziehungsdepartement in jedem Fall Fachpersonen des Hochbauamtes bei.
6. Das Erziehungsdepartement kann jederzeit entweder selbst oder mittels Auftrag an Dritte eine externe Evaluation (Audit) in den Einrichtungen der Schaffhauser Sonderschulen durchführen. Diese bezweckt eine ergänzende Auswertung der Leistungserfüllung. Die Ergebnisse der externen Evaluation werden in einem Bericht festgehalten, den Schaffhauser Sonderschulen zugestellt und zwischen den Vertragspartnern besprochen.
7. Die Schaffhauser Sonderschulen verpflichten sich zur Mitwirkung bei Datenerhebungen des Kantons SH.
8. ev. zu erweitern

D. Schlussbestimmungen

§ 16. Übergang

1. Für das Jahr 2004 wird der Kanton Schaffhausen die Leistungen der Schaffhauser Sonderschulen gemäss dem Finanzplan der Sonderschulen 2004 – 2007 pauschal abgeltet. Die Nettokostenpauschale beträgt Fr. ????????. Diese Nettokostenpauschale deckt zusammen mit den übrigen Erträgen (siehe § 8) sämtliche Betriebskosten inkl. Aufwendungen für die Liegenschaften.
Basis der Nettokostenpauschale ist der Umfang der Leistungen zum Zeitpunkt der Budgetierung 2004. Die Teuerung wird gemäss §9 ausgeglichen. Zusätzliche Veränderungen von mehr als erfordern neue Verhandlungen.

§ 17. Anpassungen

1. Neue Leistungen, Veränderungen der Leistungsinhalte, Mengenveränderungen oder ausserordentliche Vorkommnisse, die bedeutenden Einfluss auf die Berechnung der Nettokosten haben, bedingen eine Anpassung der Leistungsvereinbarung. Anpassungen sind einvernehmlich jeweils auf Anfang eines Kalenderjahres möglich. (Anmeldung im Rahmen der Jahresberichte)
2. Die finanziellen Verpflichtungen des Erziehungsdepartementes gelten vorbehältlich der Zustimmung des Grossen Rates des Kantons SH zum Staatsvoranschlag.

§ 18. Vorgehen bei Nichterbringung der Leistung

1. Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Erziehungsdepartement des Kantons SH und den Schaffhauser Sonderschulen, die den Inhalt dieser Vereinbarung betreffen, sind in gemeinsamen Verhandlungen zwischen dem Leistungsbesteller und den Schaffhauser

Sonderschulen zu bereinigen. Kommt es zu keiner Einigung, entscheidet der Regierungsrat.

Erziehungsdepartement des Kantons Schaffhausen

*Koordinationsstelle für das
Sonderschulwesen
Sonderschulinspektorat*

Datum:

Unterschrift:

VorsteherIn:

Datum:

Unterschrift:

Schaffhauser Sonderschulen

*Geschäftsführer/Geschäftsführerin der
Schaffhauser Sonderschulen*

Datum:

Unterschrift:

PräsidentIn des Sonderschulrates:

Datum:

Unterschrift:

Liegenschaften der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt

Die Sonderschulen haben, bedingt durch ihre komplexe, vielschichtige, dauernd sich wandelnde, personalintensive Aufgabe, immer einen überdurchschnittlichen Raumbedarf. Diese Tatsache erfordert einen sehr flexiblen Umgang mit den zur Verfügung stehenden Liegenschaften; die Ressourcennutzung wird immer von grosser Bedeutung sein. Kurz- und mittel- und langfristige Raumplanungen wird die ö.-r. Anstalt für sonderpädagogische Einrichtungen fortwährend beschäftigen.



Die heutigen Gepflogenheiten können auf die Länge nicht befriedigen. Alle Mietverhältnisse beinhalten Unklarheiten. Bei baulichen Notwendigkeiten oder Wünschen ergeben sich Diskussionen, ob diese Angelegenheit eine mieterspezifische Anpassung sei und deshalb die Kosten klar bei der Mieterin hängen bleiben oder ob diese Aufwendungen werterhaltend zu taxieren sind und demnach durch die Vermieterin zu tragen sind.

Für die neu zu gründende Anstalt "Schaffhauser Sonderschulen" können folgende Eigentumsverhältnisse der Liegenschaften in Frage kommen:

Auf der folgenden Tabelle sind die jetzt gültigen Verhältnisse herauszulesen. Zwei Liegenschaften (HPS Sandacker und HPS Granatenbaumgut) wurden eigens für die Unterbringung von Sonderschulen gebaut und können den Bedürfnissen sehr gut genügen. Andere Liegenschaften wiederum erfüllen wohl die momentanen Bedürfnisse, dürfen aber nicht in jeder Beziehung als sehr geeignet bezeichnet werden.

Eigentumsverhältnisse heute

| | Besitzverhältnis aktuell | Kosten aktuell / Jahr | Zahlungsart | Betrieblicher Unterhalt durch: | Baulicher Unterhalt durch: | Langzeiteignung für die Sonderschulen |
|-------------------------------------|-----------------------------|-----------------------|-------------|-----------------------------------|-------------------------------|--|
| HP Kindergarten Blankenstein | Stadt Miete | 36'660 | mtl. | Nutzer | Stadt | <input type="checkbox"/> |
| HPS Granatenbaumgut | Stadt Miete | 218'225 | mtl. | Nutzer | Nutzer | <input type="checkbox"/> |
| HPS Granatenbaumgut Blankenstein | Stadt Miete | 18'330 | mtl. | Nutzer | Stadt | <input type="checkbox"/> |
| HPS Sandacker | Kanton "Gebrauchslleihe" | 0 | | Nutzer | Nutzer | <input type="checkbox"/> |
| Internat am Oerlifall | Kanton Miete | 42'564 | ½ j. | Nutzer | Nutzer | <input type="checkbox"/> |
| SPH-Kindergarten Geissberg | Stadt Miete | 29'160 | mtl. | Nutzer | Stadt | <input type="checkbox"/> |
| SPH-Kindergarten Mäderhaus | Stadt Miete | 36'000 | mtl. | Nutzer | Stadt | <input type="checkbox"/> |
| SPH-Kindergarten Oerlifall | Kanton "Gebrauchslleihe" | 0 | | Nutzer | Nutzer | <input type="checkbox"/> |
| Sprachheilschule Löwenstein | Kanton "Gebrauchslleihe" | 0 | | Nutzer | Nutzer | <input type="checkbox"/> |
| Therapiest. Granatenbaumgut | Stadt Miete | 31'175 | mtl. | Nutzer | Nutzer | <input type="checkbox"/> |

Die Finanzierung der Liegenschaften

Die Liegenschaften der Sonderschulen werden vom Bundesamt für Sozialversicherungen BSV und vom Kanton subventioniert resp. finanziert.

Hier gilt es:

1. die Kostenwahrheit ist für jede Sonderschulabteilungen zu erreichen, damit:
 - klare Kostenvergleiche mit entsprechenden Institutionen inner- oder ausserhalb des Kantons ermöglicht werden
 - gegenüber anderen Wohnortskantonen die effektiven Kosten berechnet werden können
 - die Ausschöpfung der Subventionen BSV garantiert wird
2. gegenüber dem Kanton Schaffhausen soll eine klare, verständliche und ausgeglichene Rechnungslegung ermöglicht werden

Gemäss Zusammenstellung "Finanzplanung 2004 - 2007" wird vom berechneten und in der Leistungsvereinbarung festgehaltenen Pauschalbetrag des Kantons an den Betrieb der Anstalt "Schaffhauser Sonderschulen" jeweils jährlich der Betrag von Fr. 157'556 für die Baurechtszinsen (HPS Sandacker) sowie Fr. 44'680 Mietzinsen (Liegenschaft Löwenstein) an den Kanton SH zurückfliessen.

Daneben ist auch nicht zu vergessen, dass der Kanton SH mit der Baurechtsabgabe der HPS Sandacker 2004 Einnahmen von Fr. 3'456'000 realisieren kann

zu 2. Rechnungslegung:

Die jährlichen Betriebsabrechnungen sind bis heute durch bauliche Vorkehrungen (Bauten, Renovationen, Anschaffungen, etc.) grossen Schwankungen unterworfen.

Um jedes Jahr einerseits den Maximalsatz an Subventionen der IV zu erwirken und andererseits eine klare, verständliche und ausgeglichene Rechnungslegung zu erreichen verfügt die Anstalt "Sonderschulen Schaffhausen" mit den Möglichkeiten von Abschreibungen, Rückstellungen und Kapitalisierungen über ein flexibles Instrumentarium.

Nach der Würdigung aller Argumente, steht die Variante **Eigentum Anstalt "Kauf der Liegenschaften im Baurecht"** eindeutig im Vordergrund:

Es erweist sich als einzige Variante, die durch das flexible Finanz-Instrumentarium der Anstalt eine volle Ausschöpfung der BSV-Subventionen gewährleistet. Für beide Beteiligten, Kanton wie Trägerschaft, stellt diese Variante sowohl finanziell als auch arbeitsökonomisch (kurze Entscheidungswege) die günstigste Form dar. Zudem wird der neuen Trägerschaft neben der ausgeglicheneren Jahresrechnungen auch ein flexibler und kostenbewusster Umgang mit den Ressourcen ermöglicht.

Zusammenfassend sind hier nochmals die Vorzüge der dargestellten Variante aufgelistet:

- grösstmögliche Flexibilität
- unbürokratisches Erfüllen von Notwendigkeiten/Bedürfnissen/Veränderungen
- Orientierung an eigenen finanziellen Verhältnissen
- Erwirken der maximalen Subventionen BSV (neben der Direktsubventionierung bei Neubauten können auch Aufwendungen für Renovationen in die Betriebsrechnung einfließen)
- in jeder Beziehung kostengünstigste Variante für den Kanton
- ausgeglichene, finanzielle Forderungen gegenüber Kanton

Einbezug HBA Stadt und Kanton

In die ganzen Überlegungen wurden auch die beiden Hochbauämter Stadt und Kanton einbezogen. Sie können sich grundsätzlich mit der aufgezeigten Marschrichtung einverstanden erklären. Das HBA des Kantons Schaffhausen legt Wert darauf, dass irgendwo (ev. im Leistungsauftrag) der Umfang von 1% des Gebäudeneuwertes für die Werterhaltung der Gebäude eingerechnet wird. Auch eine Baufachberatung soll regelmässig beigezogen werden.

Übernahmeberechnungen HPS Sandacker

Berechnung Gebäudepreis:

| | |
|---|-------------------|
| Gebäudewert Altbauten vor Sanierung | 1'200'000 |
| Baukosten Um- und Erweiterungsbauten | 11'405'673 |
| ./. Mobilienbeschaffung | -576'533 |
| Neuwert: Total Gebäudekosten nach Um- und Neubauten 1995 | 12'029'140 |
| ./. Instandhaltung 1996-2003 1% der Bausumme / Jahr | -962'331 |
| abzüglich bereits vom Kanton geleistete Instandhaltung | 199'732 |
| Abschreibungen von jährlich 0.5% des Neuwertes als Reserve für Instandsetzungen respektive Minderwert der Liegenschaft | -481'166 |
| Wert der Liegenschaft 31.12.2003 | 10'785'375 |

./. geleistete Subventionen

| | |
|---|---------------|
| ./. Subventionen Bund | -2'736'170 *1 |
| ./. Subventionen NIV-Berechtigte Kanton | -912'057 *2 |
| ./. Subventionen Kanton | -3'648'227 *3 |
| ./. Beitrag Gebäudeversicherung | -32'879 |

| | |
|--------------------------------------|------------------|
| Gebäudepreis netto 31.12.2003 | 3'456'042 |
| gerundet | 3'456'000 |

*1 Die Subvention Bund von Fr. 2'736'170 (24.8 % der Baukosten von 11,4 Mill.) scheint auf den ersten Blick tief. Üblicherweise bewegt sich der Zuschuss Bund bei ca. 33% der anrechenbaren Bausumme.

Beim Pestalozziheim erfuhr diese Subvention eine Kürzung um 25%. Grund: Anteil Kinder ohne IV = 25%

Der Kanton ist verpflichtet auch Kindern ohne IV die entsprechende Schulung zukommen zu lassen.

*2 Die von der IV nicht erbrachte Differenz wird vom Kanton getragen.

*3 Annahme für die Berechnung: Der Kanton beteiligt sich in derselben Höhe wie die IV ohne Abzug für Nicht-IV-Kinder

Baurechtszins:

Berechnungsgrundlage: Landwert Fr. 3'938'900 (Fr. 350/m², reduzierter Preis da Land überbaut) x Zinssatz der Festhypothek KB für 5 Jahre (Basis 4 %)

Dies ergibt einen Baurechtszins von Fr. 157'556

Übernahmeberechnungen HPS Granatenbaumgut

Berechnung Gebäudepreis:

| | |
|---|------------------|
| Neubaukosten (inkl. Mobiliar) | 8'621'934 |
| ./. geleistete Subventionen | |
| ./. Subventionen Bund | -2'583'000 |
| ./. Subventionen Kanton (inkl. Mobiliar) | -2'950'834 |
| Investitionen Stadt Schaffhausen | 3'088'100 |
| Abschreibungen von jährlich 0.5% des Neuwertes als Reserve für Instandsetzungen respektive Minderwert der Liegenschaft (Abschreibung für 52 Monate berechnet und aufgerundet) | -67'000 |
| ./. Beitrag Gebäudeversicherung | |
| Gebäudepreis netto 31.12.2003 | 3'021'100 |
| gerundet | 3'021'000 |

Baurechtszins:

Berechnungsgrundlage: Berechnungslandwert 1'680'550.- (25 % reduziert, da überbaut)
x Zinssatz der Festhypothek der KB für 5 Jahre (Basis 4%)

Dies ergibt einen Baurechtszins von Fr. 67'222.--